Geschichte

des

Klosters Doberan

von 1300—1350.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Facultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Friedrich Malchow.

Rostock.
Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.
1880.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553624_0141

Bei Beginn des 14. Jahrhunderts hatte das Kloster Doberan bereits über elf Decennien eine segensreiche Wirksamkeit im Norden unseres Heimathlandes geübt. Die Christianisirung und Germanisirung Mecklenburgs hatten erfreuliche Fortschritte gemacht, und Hand in Hand mit ihnen war die wachsende Bedeutung des Klosters gegangen. Dieselbe basirte hauptsächlich auf dem Besitz von eigenem Grund und Boden, wie der Fürst Pribislav in weiser Vorsehung erkannt hatte, indem er bei der Gründung des Klosters dasselbe reichlich damit ausstattete. Doberans Grundbesitz hatte sich nun in dem verflossenen Zeitraum seines Bestehens theils durch Schenkung, theils durch Ankauf bedeutend vermehrt. Bisher war der grössere Theil an festliegendem Eigenthum allerdings durch Donation dem Kloster zugefallen, doch trat schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine erklärliche Abnahme ein, insofern die Vermögensverhältnisse der Stiftung im Laufe der Zeit einen derartigen Aufschwung genommen hatten, dass man auf Grund eigener Geldmittel Ankäufe von neuem Besitzthum vornehmen konnte. Noch mehr war dies im 14. Jahrhundert der Fall, wo das Verhältniss geradezu ein umgekehrtes wurde, indem Doberan in dem Zeitraum unserer Betrachtung vielfach auf eigene Kosten seinen festliegenden Besitz erweiterte, indessen nur in seltenen Fällen von Seiten der Fürsten oder wohlhabender Privatpersonen durch Schenkung neuen Eigenthums bereichert wurde.

Festliegender Besitz des Klosters.

Der Landesfürst Heinrich war unter den Wenigen, die durch neuen Grundbesitz das Kloster erfreuten, der erste, der seine wohlwollende Gesinnung bezeugte. Am 17. Januar 1302[1]) schenkte er Doberan das Eigenthum zweier Hufen zu Börzow (Amt Grevismühlen), die das Kloster von dem Ritter Heinrich Preen erhalten hatte, nachdem ihm bereits im Jahre 1298[2]) gleichfalls durch die Güte der Preen'schen Familie die Bede von denselben überwiesen war. — In demselben Jahre machte Johann von Rostock, ein Bruder des Doberaner Mönchs Gerhard, dem Kloster eine kleinere Schenkung durch eine Baustelle beim Heiligen-Geist-Kloster in seiner Vaterstadt. Die Zeit der Donation, die zu einer geistlichen Stiftung bestimmt war, kann nicht genau angegeben werden, doch wird dieselbe nicht lange vor dem Verkauf der Baustelle gemacht sein. Dieser erfolgte um Mitte Juni 1302[3]) von Seiten des Mönchs Gerhard an seinen Schwager Löwe für 60 Mark, von denen der Käufer 20 Mark sofort auszuzahlen hatte, die übrigen 40 jedoch erst nach Bebauung des Platzes in vier Jahren zu entrichten brauchte.

War es hier entschieden freier Wille des Klosters gewesen, sich der Baustelle so bald wieder zu entäussern — die Gründe, die hierzu bewogen haben, sind unbekannt — so lag die Sache in dem folgenden Falle anders. Conrad, Pfarrherr von Pöl, hatte sein in der Mühlenstrasse zu Wismar gelegenes Haus mit dem dazu gehörigen Hof auf den Fall seines Todes Doberan vermacht, der Wismarsche Rath aber die Bedingung an die Bestätigung der Schenkung geknüpft, dass gleich im ersten Jahre nach dem Tode des Erblassers Haus und Hof an einen dortigen Bürger verkauft werden müssten.

---

[1]) Mecklenburgisches Urkundenbuch Nr. 2778, V. Westphalen: Monumenta inedita III, p. 1572. — [2]) M. U. Nr. 2513, IV. — [3]) Nr. 2804, V. Rost. Stadtb. 1295—1304, fol. 154b.

Der Abt Berthold unterwarf sich mit Zustimmung seines Convents am 18. November 1323[1]) dieser Bedingung, und wird die Sache sich wohl, obgleich später nichts Näheres hierüber mitgetheilt ist, in der festgesetzten Weise abgewickelt haben. Derselbe Pfarrherr schenkte am 4. October 1324[2]) gegen Einräumung einer Wohnung in dem steinernen Hause des Klosters in Wismar demselben 20 Morgen Ackers auf der Feldmark Dammhusen, eine Donation, die zu der Erbauung einer Kapelle im Klosterhof bestimmt war und am 9. October[3]) die obrigkeitliche Bestätigung von Seiten des Fürsten Heinrich von Mecklenburg erhielt, der das Eigenthum schenkte und auf die Bede und niedere Gerichtsbarkeit zu Gunsten des Klosters verzichtete, die höhere aber dem Rath zu Wismar übertrug. Dass auch diesem die Schenkungsurkunde vorgelegt ist, erhellt aus dessen feierlicher Erklärung am 27. Februar 1334,[4]) dies Actenstück unverletzt gesehen, seinen Wortlaut gehört, ja theilweise selbst es durchlesen zu haben. Zu gleicher Zeit gab der damalige Inhaber der Ländereien, der Priester Ditmar Vogler im Doberaner Hof zu Wismar, die Versicherung ab, dass nach seinem Tode dem Kloster allein der Nutzen des Ackers zustehe. In späteren Jahren verpachtete Doberan, wie aus einer Urkunde vom 3. März 1342[5]) hervorgeht, das Feld an den Wismarschen Rathsherrn Dietrich Lasche, der in dem ersten Jahre der sechsjährigen Pachtperiode 6 Mark Lübischer Münze, in den folgenden je 7 Mark an Johannes Schwansee und die Hofmeister zu Redentin, die directen Verpächter, zu zahlen hatte.

Ansehnlicher, wie diese letzten Schenkungen, war, um wieder zurückzugreifen, die des Fürsten Nicolaus von Werle, welche derselbe zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil am 6. Februar 1310[6]) dem Kloster machte. Dieselbe

---

[1]) M. U. Nr. 4487, VII. W. III, p. 1610. — [2]) Nr. 4561, VII. W. III, p. 1613. — [3]) Nr. 4563, VII. — [4]) Nr. 5499, VIII. — [5]) Nr. 6193, IX. — [6]) Nr. 3373, V. W. III, p. 1595. Diplomatarium doberanense, fol. XCIIII.

betraf das Eigenthum der Mühle vor Malchin, sowie des Wargentiner (Malchiner) Sees, den die Doberaner Abtei mit aller Nutzniessung, demselben Recht und denselben Freiheiten erhielt, wie der Rath der Stadt Malchin sie besessen. Ein neues Zeugniss von der Freigebigkeit der Werleschen Fürstenlinie gaben Johann der Aeltere, ein Bruder des ebengenannten Nicolaus, und sein Neffe, Johann der Jüngere. Bewogen durch die Bitten Johanns von Güstrow schenkten sie am 5. December 1313 [1]) an Doberan das Eigenthum und die Vasallengerichtsbarkeit von sechs Hufen im Dorfe Simitz, nachdem sie eine Woche vorher, am 30. November, [2]) dem Kloster den Besitz der beiden Dörfer Gallin und Zarchlin bei Plau ihrerseits garantirt hatten.

Aus einem Actenstück, welches vom 7. October 1314 [3]) datirt, geht hervor, dass Doberan in dieser Zeit theilweise wieder in den Besitz von Kl.-Grenz gekommen ist, jenes Dorfes, das es am 29. Juli 1285 [4]) an Johann von Wittstock und dessen Gattin Lütgart verkauft hatte. Diese Leute hatten drei Töchter: Christine, Margarethe und Kunigunde, und an sie fiel nach ihrer Eltern Tod das Erbe, aus dem die Doberaner Abtei 12 Mark Hebungen laut Verfügung der Verstorbenen zu beziehen hatte.

Jede Tochter erhielt ein Drittheil des Dorfes und hatte daher 4 Mark Hebungen zu zahlen. Zwei von ihnen nun, Margarethe und Kunigunde, verkauften für eine ungenannte Summe dem Kloster ihr Erbe, also $^2/_3$ des Dorfes, die älteste aber, Christine, behielt das ihre, mit dem sie sich unter die Lehnsherrschaft von Doberan stellte, das seinerseits Schutz und Hülfe in jeder Noth versprach. Natürlich musste sie jedes Jahr die auf ihrem Erbe lastenden Hebungen zahlen, was der derzeitige Abt Berthold am obengenannten Datum feststellte. Am 14. April 1332 [5]) wird dieser Rückkauf von Seiten des

[1]) M. U. Nr. 3662, VI. W. III, p. 1600. — [2]) Nr. 3659, VI. W. III, p. 1601. — [3]) Nr. 3716, VI. — [4]) Nr. 1812, III. — [5]) Nr. 5323, VIII.

Klosters noch einmal bezeugt, indem der Kornschreiber Johannes Bragen die Rostocker Bürger Dietrich Kölner und Hermann Lore vor Notar und Zeugen aussagen lässt, wie das Dorf Kl.-Grenz wieder an Doberan gekommen sei. Während in der obigen Urkunde hauptsächlich der Ton darauf lag, dass Christine ihr Erbe unter Doberans Schutz stellte, so kommt es hier darauf an, den Verkauf von Seiten der beiden anderen Töchter zu constatiren.

Schon vorher, im Jahre 1310,[1]) war das Eigenthum des Dorfes Bastorf, welches Doberan vom Ritter Gottschalk Preen erstanden hatte, durch die Güte des Fürsten Heinrich von Mecklenburg ans Kloster gekommen, der dasselbe hiermit für zugefügte Verluste entschädigte. Der Kaufpreis ist nicht überliefert, jedoch die Grösse des Dorfes angegeben, die sich auf 18 Hufen beläuft und nach der wohlwollenden Bestimmung des Landesfürsten weder von ihm noch von seinen Nachfolgern nachgemessen werden soll. Die Quittung über den Empfang der ganzen Kaufsumme liegt vor in einem Actenstück vom 20. Januar 1311,[2]) in dem die Ritter Gottschalk und Georg Preen, sowie Hermann von Oertzen bezeugen, dass sie nach Auszahlung des letzten Restes von 40 Mark den stipulirten Kaufpreis voll und ganz erhalten haben, eine Aussage, die die Gebrüder Preen am 3. Februar[3]) vor dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg wiederholen. Dieser Kauf, resp. die Schenkung des Eigenthums, muss sich aber nicht auf das ganze Dorf Bastorf bezogen haben, denn am 12. März 1318[4]) bezeugen Hermann von Oertzen und dessen Söhne, dass der Doberaner Abt Berthold von Peter Kröger, Vormund der Kinder einer Frau Wallburg, ein Erbe mit zwei Hufen in Bastorf käuflich erworben hat. Bei der Kaufsumme, die nicht mitgetheilt ist, sollen $6^1/_2$ Mark, die von der jährlichen Hebung, zu der die Frau dem Kloster verpflichtet ist, restiren, mit in Anrechnung gebracht werden.

[1]) M. U. Nr. 3357, V. — [2]) Nr. 3441, V. — [3]) Nr. 3444, V. W. III, p. 1598. — [4]) Nr. 3966, VI.

Im Monat Mai des Jahres 1324[1]) trat die Wittwe Walpurgis Berkhahn dem Kloster eine Hufe zu Neu-Gaarz (bei Neubuckow) ab, und dies Factum darf unter den Schenkungen mitaufgeführt werden, weil diese abgetretene Hufe nur Ersatz war für 5 Mark Hebungen, die ihr Gatte rückkäuflich für 50 Mark zum Seelenheil seines Vaters und seiner Mutter dem Abt und Convent des Klosters am 13. Januar 1303[2]) vermacht, sie aber weder abgelöst, noch in den letzten Jahren bezahlt hatte, da die Hufe einige Jahre unbebaut geblieben war. Zugleich hatte sie mit Ueberweisung dieser Hufe an Doberan sich losgekauft von 5 Mark Hebungen, die sie selber von ihrem Besitzthum zum Seelenheil ihres Gatten der Doberaner Abtei geschenkt. Die Genehmigung von Seiten des Landesfürsten erfolgte am 3. November 1326,[3]) der bei dieser Gelegenheit das Kloster durch neue Güte erfreute, indem er demselben drei Hufen zu Alten-Gaarz, welche Wilhelm Bragen und dessen Erben besessen hatten, mit allen Einkünften und Pertinenzien, mit aller Freiheit und Gerichtsbarkeit zu eigen gab. In demselben Dorf erweiterte sich das klösterliche Besitzthum durch eine Schenkung des Fürsten Albrecht von Mecklenburg, der am 20. März 1338[4]) das Eigenthum, die Bede und volle Gerichtsbarkeit von $3^1/_2$ Hufen Doberan übertrug. Schon vier Jahre vorher hatte sich das Wohlwollen des Fürsten der Doberaner Abtei gegenüber dadurch geäussert, dass er derselben am 13. Januar 1334[5]) das Eigenthum von 10 Hufen zu Bargeshagen verlieh, die sie vom Ritter Johann von Axekow für 750 Mark käuflich erworben hatte.

Mit der Familie Axekow war das Kloster schon 1296 in Verbindung getreten, indem es am 4. Januar[6]) des Jahres von den Gebrüdern Matthias, Johannes, Otto, Gerhard und Heinrich das Dorf Kritzemow für 490 Mark

[1]) M. U. Nr. 4532, VII. — [2]) Nr. 2846, V. W. III, p. 1573. — [3]) Nr. 4777, VII. W. III, p. 1615. — [4]) Nr. 5864, IX. W. III, p. 1620. — [5]) Nr. 5487, VIII. W. III, p. 1617. — [6]) Nr. 2377, III.

Slavischer Denare unter der Bedingung gekauft hatte, dass ihm innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren das Eigenthum vom Zehnten, wie vom Grundstück selbst verschafft würde. Für den Fall, dass das Eigenthumsrecht binnen fünf Jahren nicht erlangt wäre, sollte die Kaufsumme am Sonntage Quadragesimae 1301 zurückgezahlt werden, und der Kauf nichtig sein. Jedoch so genau muss es mit dem stipulirten Zeitraum nicht genommen sein, denn erst am 4. Juni 1301,[1]) also ein halbes Jahr nach dem Termin, verlieh der König Erich von Dänemark, der damals Herr des Landes Rostock war, das Eigenthum dieses Dorfes mit den üblichen Freiheiten der Klostergüter, eine Donation, die der Fürst Nicolaus von Werle am 11. Juni[2]) wiederholte. Dass überhaupt Erich von Dänemark eine wohlwollende Gesinnung Doberan gegenüber hegte, geht aus dem Schutzdiplom hervor, das er am 29. April 1304[3]) dem Kloster gewährte. Er nimmt die Doberaner Abtei mit allen Gütern in seine Obhut und verspricht, sie gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Auch bestätigte er derselben alle von seinen Vorgängern Borwin, Waldemar und Nicolaus geschenkten Güter, Rechte und Freiheiten. Für die Zukunft will er auch die Bede aus den Klostergütern nicht mehr an Ritter und Knappen überlassen, sondern Matthias von Axekow soll dieselbe einziehen. Dass Erich Wort gehalten, geht aus der nächsten auf Doberan bezüglichen Urkunde[4]) hervor, wo derselbe genehmigt, dass Axekow, dem er die Bede von den drei Dörfern Stöbelow, Parkentin und Bartenshagen für 300 Mark überwiesen hat, dieselbe für die gleiche Summe dem Abt und Convent des Klosters so lange verpfändet, bis er selber sie für das obenerwähnte Geld zurückzukaufen für gut hält. Dies ist jedoch nicht geschehen, denn am 25. März 1307[5]) erneuern die Ritter Matthias und Johann von Axekow unter denselben Bedingungen

[1]) M. U. Nr. 2740, V. W. III, p. 1568. — [2]) Nr. 2741, V. W. III, p. 1569. — [3]) Nr. 2924, V. W. III, p. 1574. — [4]) Nr. 2925, V. W. III, p. 1575. — [5]) Nr. 3154, V.

die Verpfändung. Dieselbe ist auch in späteren Jahren dem Kloster verblieben, wie ein Actenstück vom 7. April 1333[1]) beweist, in dem Albrecht von Mecklenburg, der inzwischen wieder Herr dieser Dörfer geworden war, sich auf die Verpfändung dieser Bede von Seiten Königs Erich von Dänemark beruft und sie für dieselbe Summe dem Kloster abtritt. Zugleich gewährt er für eine jährliche Zahlung von nochmals 300 Mark die Hand- und Halsgerichtsbarkeit. Für dies Geld, dessen Empfang die Vormundschaft des Fürsten Albrecht am 11. April des Jahres[2]) bescheinigte, wollte der Herr von Mecklenburg, dem es jedoch freistand, für 600 Mark die Bede und Gerichtsbarkeit zurückzukaufen, anderweitig verpfändete Güter einlösen. Doch durfte nur er, oder sein Vogt zu Schwan diesen Rückkauf vornehmen, kein anderer seiner Vasallen, damit nicht wieder, wie es vorher geschehen, ungeziemende Bedrückungen passirten. Ueber die Bede, das Gericht und die Dienstleistungen von sechs Hufen zu Stöbelow ist später eine Differenz zwischen Doberan und dem Ritter Johann von Axekow entstanden, weil das Kloster hierüber Zueignungspapiere vom Fürsten Albrecht, Axekow aber vom Könige von Dänemark hatte. Dieselbe wurde indessen am 2. Februar 1341[3]) dadurch gütlich beigelegt, dass Axekow seine Ansprüche für 170 Mark Rostocker Währung der Doberaner Abtei verkaufte.

Durch testamentarische Verfügung wurde dem Kloster eine halbe Hufe zu Robertsdorf mit Haus und Inventar zu Theil. Am 1. November 1328[4]) beurkundeten nämlich die Pfarrer Ludolf zu Neuburg und Reinhold zu Dreveskirchen, dass Eilhard von Robertsdorf und seine Gattin Margarethe vor ihnen, dem Mönch Berthold von Braunschweig und den übrigen auf dem Klosterhofe Farpen weilenden Brüdern das obige Besitzthum Doberan vermacht hätten. — Die letzte Schenkung an festliegendem Besitz, die bis zum Jahre 1350 zu verzeichnen ist, machte am 12. Januar

[1]) M. U. Nr. 5411, VIII. — [2]) Nr. 5413, VIII. Jahrb. VII, S. 251. — [3]) Nr. 6112, IX. — [4]) Nr. 4984, VII.

1349[1]) der Priester Nicolaus Bartels, und zwar in der Lüneburger Saline mit dem Drittheil einer Salzpfanne im Hause Kodzinghe zur linken Hand, wenn man ins Haus trat, jedoch unter der Bedingung, dass der Besitz erst nach dem Tode seines Bruders, eines Mönches im Michaelis-Kloster, angetreten werden sollte. Diese Donation erhielt ihre Bestätigung von Seiten der Lüneburger Rathsmänner am 21. März.[2])

So finden wir unsere Behauptung, dass in den ersten fünfzig Jahren des 14. Saeculums die Grundbesitzschenkungen im Vergleich zu der verflossenen Zeit nur spärlich dem Kloster zugefallen sind, hinreichend bestätigt; wir werden aber sehen, dass Doberan durch Kauf bedeutend mehr Güter erworben, einige auch durch Tausch erstanden hat. Am 2. Februar 1301[3]) vertauscht nämlich der Abt Balduin von Amelungsborn unter Zustimmung des dortigen Convents Dorf und Hof Satow in der Gegend von Schwan gegen zwei Salzpfannen in Lüneburg an die Doberaner Abtei. Die Entfernung der besagten Güter vom Kloster Amelungsborn war zu gross, und der Nutzen daher für dasselbe zu gering, wiewohl dieselben mit den dazu gehörigen Mühlen, Teichen und Holzungen bei richtiger Controle den nöthigen Ertrag liefern mussten. Der Tausch, durch den der Abt von Doberan auch das Patronat über die Kirche im Dorfe Satow erhielt, wurde durch die Zustimmung des Abtes Arnold von Neuenkamp sanctionirt. — Ein ähnlicher Gütertausch fand vor dem 22. Mai 1306[4]) zwischen dem Landesfürsten Heinrich und dem Kloster statt. Doberan besass nämlich in der Parochie Zechlin in der Havelberger Diöcese gewisse Güter, die sowohl wegen der grossen Entfernung, als auch wegen des übermüthigen Betragens der Bewohner dem Kloster nicht zu besonderem Vortheil gereichten. Dagegen konnten diese

[1]) M. U. Nr. 6907, X. — [2]) Nr. 6939, X. W. III, p. 1624. Dipl. dob., fol. CXXXIIIb. — [3]) Nr. 2729, V. W. III, p. 1567. Jahrb. XIII, S. 279. — [4]) Nr. 3096, V. W. III, p. 1584. Dipl. dob., fol. XXI.

Ländereien sehr passend mit den Stargardischen Landen verbunden werden, und so wurden sie denn dem Fürsten Heinrich abgetreten, der als Ersatz dafür das Eigenthum von vierzehn im Kirchspiel Neuburg zu erwerbenden Hufen und das Patronat über die Neuburger Kirche, sowie deren Filiale gewährte. Das Kloster musste sich verpflichten, bei dem Ankauf der betreffenden Hufen nicht mit den dort ansässigen fürstlichen Vasallen in Conflict zu kommen, während der Fürst, der auch Schutzpatron der dortigen Kirche wurde, alle vorkommenden Streitigkeiten auf sich zu nehmen versprach. Dieser Tausch muss schon wenige Wochen vor der urkundlichen Fixion abgeschlossen sein, denn schon am 14. Mai 1306[1]) hatte Nicolaus von Werle seine Genehmigung dazu gegeben, die er am 11. September des Jahres[2]) auch auf andere Verkäufe ausdehnte, welche Fürst Heinrich von Mecklenburg und Stargard mit Doberan vollzogen hätte oder zu vollziehen gedächte. Zugleich bestätigte er alle dem Kloster von seinem Onkel gewährten Freiheiten.

Bereits im März dieses Jahres[3]) hatte eine anderseitige Erweiterung des klösterlichen Grundbesitzes stattgefunden. Heinrich, Fürst von Mecklenburg, hatte nach reiflicher Ueberlegung mit seinen getreuen Vasallen $8^1/_2$ Hufen zu Woczezekendorf, die 34 Mark 2 Schillinge Slavischer Währung trugen, am 9. des Monats für 600 Mark derselben Münze dem Kloster verkauft. Eingeschlossen in den Kauf war das volle Eigenthumsrecht, die Niedergerichtsbarkeit und der dritte Theil der Hand- und Halsgerichtsbarkeit. Dem Verkauf dieser $8^1/_2$ Hufen folgte bald darauf der des ganzen Dorfes Woczezekendorf und des Dorfes Albertsdorf (Amt Bukow), der am 20. Mai 1306[4]) dahin abgeschlossen wurde, dass Doberan 700 Mark Sl. W. dem Fürsten zahlte, dafür aber die beiden Dörfer frei

[1]) M. U. Nr. 3091, V. W. III, p. 1585. Dipl. dob., fol. XXIb. — [2]) Nr. 3110, V. W. III, p. 1586. Dipl. dob., fol. XXV. — [3]) Nr. 3070, V. W. III, p. 1581. — [4]) Nr. 3094, V. W. III, p. 1583.

von jeder Dienstleistung mit Ausschluss der Landwehr erhielt. Ziehen wir aber auch die Urkunde vom 30. April[1]) heran, worin dem Abt und Convent des Klosters für 100 Mark die Bede, sowie volle Hand- und Halsgerichtsbarkeit in den Dörfern Albertsdorf und Wocezekendorf vom Landesfürsten Heinrich übertragen wurde, und rufen wir uns die Kaufsumme von 600 Mark für die $8^1/_2$ Hufen zu Wocezekendorf ins Gedächtniss zurück, sowie die Thatsache, dass das ganze Dorf Albertsdorf bereits seit 1257[2]) dem Kloster zu eigen gehörte, so liegt es nahe, die Urkunde vom 20. Mai 1306 als eine abschliessende Recapitulation anzusehen, die Doberan noch einmal den ganzen Besitz der beiden Dörfer einschliesslich der Gerichtsbarkeit garantirte. So wäre also in diesem Actenstück von keinem neuen Ankauf die Rede — dagegen spricht eben die Summe von 700 Mark, die man sich ja leicht in die Posten von 600 Mark, welche das Kloster für das Eigenthum der $8^1/_2$ Hufen aufwandte, und 100 Mark, die für die Bede und Gerichtsbarkeit in beiden Dörfern gezahlt wurden, zerlegen kann, und die Thatsache, dass Albertsdorf bereits Eigenthum der Doberaner Abtei war — und mit dem Ankauf der $8^1/_2$ Hufen in Wocezekendorf wäre bereits das ganze Dorf, soweit es Eigenthum des Fürsten war, in den Besitz des Klosters übergegangen. Ich sage, „soweit es Eigenthum des Fürsten war", denn dass Wocezekendorf an und für sich mehr Hufen umfasste, erfahren wir aus einer Urkunde vom 5. März 1307,[3]) in der Doberan vom Kloster Rehna 8 Hufen dieses Dorfes mit ungeschmälertem Eigenthumsrecht und allen Partinenzien für 650 Mark ersteht. Rehna hatte dieselben vom Landesfürsten am 2. Februar 1290[4]) erhalten, und um sein Besitzthum in dieser Gegend abzurunden, war Doberan diesen Kauf eingegangen, bei dessen Abschluss Heinrich von Mecklen-

[1]) M. U. Nr. 3085, V. W. III, p. 1581. Dipl. dob., fol. XIXb. — [2]) Nr. 792, II. W. III, p. 1501. — [3]) Nr. 3149, V. W. III, p. 1588. — [4]) Nr. 2061, III.

burg gleich seine Bestätigung durch sein unter den Contract gesetztes Siegel gewährte.

Ueber welche Gelder musste das Kloster in dieser Zeit verfügen! Denn zu derselben Zeit, wo sich durch die ebenerwähnten Ankäufe sein festliegendes Besitzthum so bedeutend erweiterte, konnte es für den Erwerb des Dorfes Twenhusen,[1]) das bei Neuburg und Farpen gelegen war, die Summe von 800 Mark Sl. W. aufbringen. Dieselbe erhielt der Landesfürst Heinrich, wofür das ganze Dorf in seinen bisherigen Grenzen mit allem Eigenthumsrecht und aller Gerichtsbarkeit frei von jeder Abgabe und Bede in den Klosterbesitz überging. Die Pfarre zu Neuburg, zu der dies Dorf gehörte, wurde durch sechs Hufen zu Robertsdorf entschädigt, die allerdings später zu Streitigkeiten zwischen dem Kloster und dem Neuburger Pastor geführt haben. Ueber dieselben werde ich später berichten, erwähnen will ich hier nur, dass Fürst Heinrich am 12. Februar 1307[2]) dem Doberaner Abt zu Ostern 1308 200 Mark zurückzuerstatten verspricht, die das Kloster an seinen Vasallen Zierow für Hufen in Robertsdorf ausgelegt hatte, und dass es sich hier wahrscheinlich um die Robertsdorfer Hufen handelt, die die Neuburger Pfarre als Ersatz für Twenhusen erhielt; für den Fall, dass der Fürst sein Versprechen nicht löste, sollte das Kloster das Eigenthum von zwanzig Hufen mit den üblichen Freiheiten der Klostergüter bekommen, die es in seiner Herrschaft nach Gutdünken erwerben konnte, nur da nicht, wo der Fürst Heerdienst zu Ross verlangen durfte.

Zur Vergrösserung des Klosterhofes in Rostock erwarb Doberan am 25. April 1307[3]) vom Bürger Heinrich Mönch daselbst einen Platz seines Grundstücks gegen eine Leibrente von 4 Mark Sl. W., die jedes Jahr am Martinitage zu zahlen war. — Das Jahr 1308 brachte

[1]) M. U. Nr. 3081, V. W. III, p. 1582. Dipl. dob., fol. XXII. — [2]) Nr. 3143, V. W. III, p. 1589. Dipl. dob., fol. XXIIIb. — [3]) Nr. 3161, V.

eine neue bedeutende Besitzerweiterung in Gestalt des Dorfes Prangendorf. Nicolaus, Fürst von Werle, hatte zum Zurückkauf gewisser Befestigungen dem Kloster die Summe von 300 Mark entliehen, und da er nicht im Stande war, in baarer Münze seine Schuld abzutragen, so sah er sich am 28. October [1]) genöthigt, dem Kloster das Eigenthum des obenerwähnten Dorfes zu überweisen, dessen volle Gerichtsbarkeit er zugleich dem Abte übertrug. In demselben Jahre [2]) hatte Nicolaus, wohl gleichfalls durch Geldverlegenheit getrieben, Verkaufsunterhandlungen mit Doberan über das Dorf Niex angeknüpft, das der Ritter Heinrich Grube vor seinem Fürsten dem Kloster aufgelassen hatte. Doch führten dieselben zu keinem Ziele, da wahrscheinlich die Doberaner Abtei die gemachte Bedingung, 2000 Mark bis zum Tage nach Mariae Reinigung zu zahlen, nicht erfüllt hatte. Denn erst zwei Jahre später, am 20. April 1310, [3]) wurde der Kauf definitiv abgeschlossen, nachdem Grube am 10. April [4]) des Jahres Niex noch einmal vor seinem Lehnsherrn Doberan aufgelassen hatte, und die Summe von 2000 Mark dem Fürsten von Werle ausgezahlt war. Seine Brüder, Johann und Günther, sowie sein Sohn Johann waren mit dem Verkauf einverstanden, der für die Bewohner des Dorfes keine obrigkeitliche Veränderung mit sich brachte, indem für dieselben die fürstlich Werlesche Vasallengerichtsbarkeit in Geltung blieb.

Am Johannistage des Jahres 1312 [5]) kaufte das Kloster von der Wittwe des Wismarschen Rathsherrn Hasse von Gagezow und deren Kindern ein Erbe, das sich vom neuen Graben bis zur Mühlenstrasse erstreckte. Der Kaufpreis ist nicht angegeben, jedoch die Bedingungen, denen sich der Abt bei der Uebernahme unterwerfen musste: es durften auf dem besagten Erbe, das unter Lübischem Rechte stehen blieb, keine Bauten, die der

[1]) M. U. Nr. 3249, V. W. III, p. 1592. — [2]) Nr. 3266, V. — [3]) Nr. 3392, V. W. III, p. 1595. — [4]) Nr. 3386, V. Jahrb. VIII, S. 262. — [5]) Nr. 3541, V. W. III, p. 1598.

Stadt Schaden bringen könnten, aufgeführt, auch keine verdächtigten Personen dort beherbergt werden; Michaelis jeden Jahres musste das Kloster 24 Schillinge für bürgerliche Leistungen zahlen, die Brücke über den Graben, sowie die Seiten desselben in gutem Stande halten und den Verkauf des Grundstücks nur an einen Wismarschen Bürger vornehmen. Die Zuweisung von Seiten des Stadtrathes erfolgte im folgenden Jahre am 27. Februar;[1]) aus einem Pergamentblatt, das dieser Urkunde angehängt ist und seiner Schrift nach in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört, geht hervor, dass die obenerwähnten 24 Schillinge vom Kloster ungefähr dreissig Jahre an die Stadt Wismar nicht bezahlt sind, weil dieselbe der Doberaner Abtei noch 50 Mark wegen zugefügten Kriegsschadens schuldete.

Der erste Mühlenankauf, der in den Zeitraum unserer Betrachtung fällt, erfolgte am 22. Februar 1319[2]) und betraf die Wassermühle zu Kl.-Sprenz, die die Knappen Berthold und Konrad Duding für 1300 Mark dem Kloster verkauften. Ganz genau specificirt sind die einzelnen Contractbedingungen, die sich zunächst auf den Ab- und Zufluss des Wassers beziehen, sodann den Fischfang betreffen, der im Mühlenteich und einem andern dicht dabeiliegenden Gewässer den dort weilenden Mönchen gestattet ist. Denselben gehört auch bis zu einer bestimmten Grenze das an diesen Teichen wachsende Schilf und Gras, sowie die Gerechtsame einer Hufe an Ländereien, Holz, Weiden, Wiesen und Torf. Zur Ausbesserung des Mühlendammes werden die Herren von Linstow und ihre Erben, die Besitzer von Kl.-Sprenz, die nöthige Erde und die erforderlichen Rasenstücke gewähren. Die Brücke auf dem Wege nach Schwan ist, wenn sie der Reparatur bedarf, wiederherzustellen, ferner ein ablösbarer Canon von 5 Schillingen den obengenannten Herren zu zahlen, der auf einer zur Mühle gehörigen Scheune wegen der

[1]) M. U. Nr. 3591, VI. W. III, p. 1599. Dipl. dob., fol. CXXXb. — [2]) Nr. 4055, VI. Dipl. dob., fol. XCIIIa.

durch sie vermehrten Feuersgefahr lastete. Gegeben wird dem Kloster die Garantie, dass in dem Umkreis von einer Meile keine Wind- und Wassermühle gebaut werden darf. Derselbe Kauf ist noch einmal am 5. März [1]) urkundlich fixirt, nur in kürzerer Weise und mit Fortlassung der einzelnen Bedingungen. Ihre Bestätigung zu demselben gaben am 9. September des Jahres [2]) Johann der Aeltere und Jüngere, Fürsten von Werle, und verkauften dem Kloster das Eigenthum der Mühle mit den in diesem Wort nach Slavischem Gebrauch enthaltenen Freiheiten für 300 Mark. Ueber die Wasserstauung des Mühlbaches ist im Laufe der Zeit eine Differenz zwischen den Herren von Linstow und Doberan entstanden, die aber am 4. April 1332 [3]) gütlich beigelegt wurde. Zu den obenaufgeführten Bedingungen, die meistens wiederholt werden, kommen zwei andere hinzu, dass nämlich der Müller im Winter acht Tage lang das Wasser so hoch, wie er will, in den oberen Teich hinaufstauen darf, sonst sich aber nach dem eingeschlagenen Staupfahl zu richten hat, der, wenn er alt und morsch geworden, durch einen neuen von gleicher Beschaffenheit ersetzt werden muss. Der derzeitige Abt Conrad musste 170 Mark Güstrower Pfenninge, sowie drei Drömpt Winterweizen für diesen Vergleich entrichten, zu dem Nicolaus II., Fürst von Werle, am 25. November 1336 [4]) seinen Consens gab. — Eine zweite Mühle, um gleich an dieser Stelle die weiteren Mühlenankäufe folgen zu lassen, erwarb das Kloster am 3. Januar 1339 und zwar von dem Herrn Johann von Axekow die Mühle zu Parkentin für 240 Mark Rostocker Währung. Dieselbe ist wiederum eine Wassermühle, und so finden wir auch hier die uns schon bekannte Bestimmung in Betreff der Wasserstauung, für die der sogenannte Staupfahl normiren soll. Der Mühlbach behält seinen bisherigen Lauf,

[1]) M. U. Nr. 4059, VI. W. III, p. 1605. Dipl. dob., fol. XCIIb. — [2]) Nr. 4126, VI. W. III, p. 1607. Dipl. dob., fol. XCII. — [3]) Nr. 5318, VIII. W. III, p. 1618. Dipl. dob., fol. XCVa. — [4]) Nr. 5715, VIII. W. III, p. 1618. Dipl. dob., fol. XCVa.

doch darf er, wenn es erforderlich ist, gereinigt werden. Diese Vereinbarungen haben späterhin zu Zwistigkeiten geführt, die aber am 20. October 1343 [1]) vom Fürsten Albrecht von Mecklenburg auf gütlichem Wege beseitigt wurden. — Die Gr.-Bölkower Wassermühle,[2]) gelegen zwischen Fahrenholz und Gr.-Bölkow an dem von Stäbelow herkommenden Bache, ist die letzte, die bis 1350 in den Besitz des Klosters übergegangen ist, oder, richtiger gesagt, wieder übergegangen ist. Denn bei den Rechten und Freiheiten, welche der Doberaner Abtei beim Kauf verliehen werden, wird bemerkt, dass diese dieselben bleiben sollten, unter denen die Herren von Zisendorf das Mühlenbesitzthum vom Kloster gehabt hätten. Dass das Dorf Gr.-Bölkow bereits seit 1281 [3]) Doberan gehörte, wahrscheinlich incl. Mühle, wiewohl es nicht ausdrücklich bemerkt ist, wissen wir, wann aber die Herren von Zisendorf die Mühle vom Kloster gekauft haben, ist ebenso wenig zu constatiren, wie die Summe, die sie gegeben. Doberan musste beim Rückkauf für das erbliche Eigenthum, sowie die Worthen, die die Vorfahren der Herren von Zisendorf auf dem Bölkower Felde am Mühlendamm angekauft hatten, und die Einkünfte einer halben Hufe am 28. Juni 1345 500 Mark Rost. M. zahlen, über deren Empfang die Herren von Zisendorf am 4. December [4]) quittiren. Schon am 22. November [5]) hatte der Fürst Albrecht seine Genehmigung zu dem Kauf gegeben, in dem die Bestimmungen in Betreff der Wasserstauung und der Reinigung des Mühlenbaches dieselben sind, wie in der vorigen Urkunde, worin aber über das am Mühlenteich wachsende Gras und Schilf festgesetzt wird, dass die Bauern von Fahrenholz die Nutzniessung desselben bis Weihnachten haben, die Doberaner Mönche aber das Uebrigbleibende erhalten sollen. Dass zuweilen weder diese noch die Conversbrüder die Geschäfte auf den ihnen

---

[1]) M. U. Nr. 6350, IX. — [2]) Nr. 6546, IX. — [3]) Nr. 1583, III. — [4]) Nr. 6584, IX. — [5]) Nr. 6578, IX. W. III, p. 1623.

gehörenden Mühlen besorgten, sondern fremde Leute dazu engagirten, beweist ein Actenstück vom 28. December 1344,[1]) in welchem der Abt Jacob mit seinem Convent den Müller Matthias für die Klostermühle Krempitz, die nahe bei Redentin gelegen war, auf Lebenszeit annimmt. Waren die Bedingungen, unter denen ihm die Mühle überwiesen wurde, gerade nicht verlockend, so acceptirte er sie doch am 2. Februar 1345. Er hat zunächst die vorhandenen und kommenden Schäden der Mühle aus eigenen Mitteln auszubessern, dem Hofmeister zu Redentin umsonst zu mahlen, der jedoch sein Korn zu gelegener Zeit auf die Mühle zu schicken gehalten ist, dem Doberaner Kellermeister eine jährliche Abgabe von 20 Schillingen zu zahlen und Alles, was er über seine Bedürfnisse hinaus verdient, zum Besten des Klosterhofes, oder des Klosters selber zu verwenden. Dafür erhält er Brennmaterial in Gestalt von 10000 Torf und zehn Wagen Holz, das er sich jedoch mit eigenem Fuhrwerk anfahren muss; er darf sich soviel Rohr und Strauchwerk schneiden, als zur Ausbesserung der Dächer und Zäune nöthig ist, und mit dem Wurfnetz, Stocknetz, sowie Aalkörben den Fischfang betreiben. Auch hat er, jedoch nicht seine Dienstboten, die Erlaubniss, an den Mahlzeiten der Mönche und Conversen des obengenannten Hofes Theil zu nehmen; kommt aber einmal ein Hofmeister nach Redentin, mit dem der Müller sich nicht stellen kann, so darf er die Lebensbedürfnisse für sich und sein Hauswesen von den Einkünften der Mühle bestreiten. Im Fall einer Ueberschwemmung, wodurch die zur Klostermühle gehörigen Dämme lädirt werden, ist der Hofmeister mit seinen Leuten verpflichtet, durch Fuhren und Strauchwerk ihm zur Eindämmung des Wassers behülflich zu sein. Als Belohnung wird dem Müller für den Fall seiner Qualification die Aufnahme unter die Conversbrüder und ein Begräbniss in Doberan

[1]) M. U. Nr. 6473, IX. W. III, 1620.

in Aussicht gestellt. Nach seinem Tode fällt die Mühle mit allem lebenden und todten Inventar ans Kloster zurück.

Ich greife jetzt wieder zurück und fahre fort in der weiteren Feststellung des anderseitig käuflich erworbenen Grundbesitzes. Da ist zunächst der Kauf des Dorfes Admannshagen zu verzeichnen, der am 8. October 1319 [1]) erfolgte. Fürst Heinrich von Mecklenburg hatte nämlich dem Kloster auf der Insel Pöl bedeutende Hebungen versprochen, die aus den drei Dörfern Malchow, Wangern und Thimmendorf zu beziehen waren. Die Gesammtlieferung betrug 69 Drömpt 4 Scheffel Weizen und Gerste, 56 Drömpt 10 Scheffel Hafer, 10 Scheffel Erbsen und 12 Mark 12 Schillinge Schweinebede, von denen Malchow 30 Drömpt Weizen und Gerste, 21 Drömpt Hafer und $4^1/_2$ Mark Schweinebede, Wangern 19 Drömpt Weizen und Gerste, 20 Drömpt 6 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Erbsen und 2 Mark 4 Schillinge Schweinebede, Thimmendorf 20 Drömpt 4 Scheffel Weizen und Gerste, 15 Drömpt 4 Scheffel Hafer, 7 Scheffel Erbsen und 6 Mark Schweinebede zu leisten hatte. Zu gleicher Zeit war dem Doberaner Abt ein Drittel der Hand- und Halsgerichtsbarkeit in diesen drei Dörfern vom Fürsten überwiesen worden, der als Gegenleistung verlangte, dass auf seinem Grabe eine ewige Kerze unterhalten, ein Altar mit den nöthigen Utensilien zur Celebrirung der Messe erbaut und die Begräbnisscapelle seiner Vorfahren mit anständigen (bemalten?) Fenstern versehen würde. Ferner sollten dem Klosterconvent zwei jährliche Spenden, jede zu 10 Mark, ausgerüstet werden. Diese ansehnlichen Hebungen nun waren dem Kloster nicht zu Theil geworden, da der Fürst, gedrängt von seinen Gläubigern, Pöl verkauft hatte. Auch war der Doberaner Abtei von der Burg Retzow Schaden zugefügt worden, und so sah sich denn der Fürst, um seinen Verbindlichkeiten nachzukommen,

[1]) M. U. Nr. 4131, VI. W. III, p. 1604.

veranlasst, dem Kloster Admannshagen in der Parochie Lichtenhagen zu überweisen, für dessen Erwerb der Abt 350 Mark Sl. W. zahlen, sowie dem Fürsten eine Summe von 200 Mark zu erlassen hatte, die dieser wegen Althof zugefügten Schadens schuldete. Wunderbar ist, dass der Fürst in dieser Weise für geschenkte Hebungen Ersatz leistete, die Erklärung ist aber wohl darin zu suchen, dass der Kaufpreis für das ganze Dorf so niedrig gestellt war, dass das Kloster reichlich entschädigt wurde, da es dasselbe mit allen Pertinenzien, mit allem Eigenthumsrecht und der vollen Gerichtsbarkeit erhielt. Ueber diesen Kauf handelt ein zweites Actenstück vom 7. December des Jahres,[1]) in dem Fürst Heinrich die Verleihung wiederholte und Gewähr leistete für den Fall, dass das Land Rostock, in dem Admannshagen lag, an den König von Dänemark oder einen andern Fürsten fallen sollte. Ueber das fernere Schicksal des Dorfes ist zu berichten, dass es vom Abt Konrad im Jahre 1336[2]) an den Rostocker Rathsherrn Arnold Kopmann für 500 Mark Lüb. W. verpfändet, aber später durch ein Vermächtniss Peter Wiese's von dessen Brüdern Johann und Heinrich, welche Mönche zu Doberan waren, unter der Bedingung wieder eingelöst wurde, dass das Kloster es nie in Zukunft verpfändete oder veräusserte. Dafür verpflichtete sich dasselbe am 23. October 1341,[3]) der Schwester Wiese's eine Leibrente von 22 Mark Lübischer Münze aus Admannshagen zu zahlen und aus den Einkünften des Dorfes drei Servize an den wiederkehrenden Stiftungstagen der drei Altäre der 11000 Jungfrauen, des Frohnleichnams und des Apostels Andreas, welche die Familie Wiese im Kloster gegründet hatte, auszurüsten. Jede dieser Jahresleistungen sollte wenigstens 10 Mark Rost. Pf. kosten, die der Unterkellner acht Tage vor der Besorgung der einzelnen vom Börsenmeister zu fordern hatte.

[1]) M. U. Nr. 4148, VI. W. III, p. 1604. — [2]) Nr. 6596, IX, S. 722. — [3]) Nr. 6157, IX. Jahrb. IX, S. 295 u. 417.

Schon vorher hatte die Doberaner Abtei ihre Rechte an dies Dorf gegen die Ansprüche der vorherigen Lehnsträger, der Herren Johann, Hermann und Gerhard von Schnakenburg, zu vertheidigen. Die Sache wurde am 9. April 1333 [1]) gütlich beigelegt, und musste das Kloster 300 Mark Rost. Pf. aufwenden, um die Herren von Schnakenburg zu befriedigen, die dafür Doberan in dem Besitz dieses Dorfes zu schützen versprachen. Für sie bürgten sowohl am 9. April als am 5. Mai des Jahres die Ritter Heinrich von Barnekow und Eckhard von Bibow, sowie der Knappe Johannes von Bülow, Vogt zu Bützow, und verhiessen, dass die Gebrüder Schnakenburg auf geschehene Anforderung innerhalb vierzehn Tage Admannshagen vor dem Fürsten von Mecklenburg dem Kloster auflassen würden. Die Summe von 300 Mark ist successive bezahlt, wie die einzelnen Quittungen hierüber beweisen. Am 9. Juli 1333 [2]) bezeugt nämlich Gerhard von Schnakenburg, 33 Mark 5 Schillinge 4 Pfenninge erhalten zu haben, während seinerseits Johann von Schakenburg über den letzten Theil der Summe am 16. Februar 1334 [3]) quittirt, der ihm mit 66 Mark 10 Schillingen 8 Pfenningen eingehändigt ist. Wiederholt wird von Gerhard die Verzichtleistung für sich und seine Familie auf alle etwaigen Ansprüche auf Admannshagen am 7. November 1336. [4])

Die nächste Erweiterung des klösterlichen Eigenthums datirt vom 9. April 1329 [5]) und zwar betrifft dieselbe den Klosterhof Farpen, zu dessen Vergrösserung der Abt Johann von dem Robertsdorfer Einwohner Heinrich Mitteldorf ein Stück Acker für 2 Mark Lübischer Währung kaufte, das unmittelbar mit dem Klosterhof grenzte. In dem Dorfe Niendorf bei Schwan erwarb Doberan am 14. September 1333 [6]) von Ermegard, der Wittwe des Rostocker Bürgers Nicolaus von Kyritz, für 120 Mark Güstrower Münze zwei Hufen, die ihr verstorbener Mann

[1]) M. U. Nr. 5412, VIII. — [2]) Nr. 5439, VIII. — [3]) Nr. 5492, VIII. — [4]) Nr. 5710, A. u. B. VIII. — [5]) Nr. 5044, VIII. — [6]) Nr. 5454, VIII.

von dem Ritter Rudolf Barold gekauft hatte. — Aus einer Quittung, die am 2. März 1334[1]) vom Knappen Otto Moltke ausgestellt ist, ersehen wir, dass das Kloster einige Zeit vorher seinen Grundbesitz durch Ankauf der Güter Conrad Hedwigs in Boldenshagen vergrössert hat, für die es die Summe von 194 Mark Rost. Pf. zahlte.

Noch ein Ankauf und zwar ein bedeutenderer fand in diesem Jahre statt, indem Doberan für des Knappen Henning von Axekow Güter in Bargeshagen, einen Hof und Ländereien mit allem Eigenthumsrecht und Gericht,[2]) die Summe von 750 Mark Rostocker Münze aufwandte. Dass die zu diesem Hof gehörigen Aecker zehn Hufen ausmachten, deren Eigenthum der Fürst schenkte, haben wir oben bereits gesehen. Zugleich mit diesem Kauf wurde eine Zwistigkeit über eine bei Parkentin gelegene Wiese dahin geschlichtet, dass Henning von Axekow die eine Hälfte weniger einer Quadratruthe, das Kloster die andere Hälfte und diese Quadratruthe erhält. Hinzu kamen drei Verpflichtungen für Axekow, den Grenzgraben, dessen Benutzung ihm zusteht, markirt zu erhalten, den Wasserlauf des Mühlbaches zu Parkentin unverändert zu lassen und keine neuen Wege durch das Parkentiner Klostergebiet zu legen. Die Bestätigung des Vergleichs, zu dem Propst Burchard von Güstrow und Albert, Propst vom Heiligenkreuz in Rostock, ihre Zustimmung gegeben hatten, erbaten beide Parteien am 6. März 1334[3]) vom subdelegirten Conservator des Klosters, dem Thesaurarius Gerhard von Lochem.

Seinen Besitz in Gr.-Grenz vergrösserte Doberan am 30. Mai 1344,[4]) insofern es von Nicolaus Ledege, dem Vormund der Kinder Reimars von Barnekow, eine Hufe daselbst mit der halben Niedergerichtsbarkeit von 12 Schillingen erstand. Eingeschlossen in den Kauf waren auch $2^1/_2$ Morgen Kathenland und 26 Schillinge jährlicher

[1]) M. U. Nr. 5504, VIII. — [2]) Nr. 5505, VIII. — [3]) Nr. 5506, VIII. — [4]) Nr. 6424, IX.

Hebungen, die von zwei Kathen, von denen der eine 20, der andre 6 Schillinge zu zahlen hatte, zu beziehen waren. Die Ritter Raven und Reinbert von Barnekow, sowie Nicolaus Michelstorf leisteten Bürgschaft und sprachen dem Kloster diese Güter zu eigen, eine Ueberweisung, die der Sohn Reimars von Barnekow, wenn er majorenn geworden, wiederholen sollte. Es wird sich hier um eine ausgebaute Hufe handeln, denn das Dorf Gr.-Grenz war bereits 1278[1]) Eigenthum des Klosters geworden, das am 21. Mai 1309[2]) auch die Bede, sowie die Hand- und Halsgerichtsbarkeit über dies Dorf zusammen mit der von Gr.-Bölkow vom Ritter Johann Moltke dem Aelteren vermacht erhielt. Dieselbe war zunächst von Nicolaus von Werle, sodann vom König Erich von Dänemark an Moltke gegeben, der sie testamentarisch Doberan gegen die Verpflichtung überwies, 600 Mark Sl. W. auszuzahlen. Genau ist die Verwendung des Geldes angeordnet: zu seinen Lebzeiten hat das Kloster ihm 100 Mark zu geben und nach seinem Tode ein Legat von 200 Mark an das Kloster Dargun für zwei vom dortigen Convent auszurüstende Servize zu zahlen. Von den übrigen 300 Mark sind die Kosten seines Begräbnisses zu bestreiten, und der Rest zu Jahresleistungen in Doberan zu verwenden, damit das Andenken an ihn und seine Vorfahren in Ehren gehalten werde. Dies Vermächtniss findet seine Genehmigung noch an demselben Tage[3]) von Seiten des Fürsten Nicolaus von Werle, muss sich aber nicht auf die zwei Hufen bezogen haben, womit die Mühle zu Gr.-Grenz dotirt war. Denn diese Ländereien werden erst am 13. Februar 1328,[4]) nachdem sie vom derzeitigen Abt Johann von der Mühle abgenommen und zum Dorfe gelegt waren, auf immer durch die Güte des Landesfürsten von der Bede befreit.

Bei der Stadt Kröpelin kaufte die Doberaner Abtei

[1]) M. U. Nr. 1464, II. — [2]) Nr. 3321, V. W. III, p. 1594. — [3]) Nr. 3322, V. W. III, p. 1594. — [4]) Nr. 4900, VII. W. III, p. 1616.

am 9. April 1345[1]) für die Summe von 260 Mark Rost. M. drei Hufen, die eine jährliche Pacht von 12 Mark 8 Schillingen trugen, von den Gebrüdern Nicolaus und Hermann von Oertzen. Da aber deren Vater dem Kloster in seinem Testament zu einer jährlichen Memorie 90 Mark vermacht hatte, die bisher noch nicht bezahlt waren, und sie selber 130 Mark dem Abt schuldeten, so erklärten sie sich mit der Zahlung von 40 Mark zufrieden. Denselben Verkauf bezeugen die Herren von Oertzen einen Tag später,[2]) leisten Gewähr und versprechen Herbeischaffung der fürstlichen Bestätigung. Von Seiten des Kröpeliner Raths erfolgte dieselbe am 10. Mai,[3]) der auch die Niedergerichtsbarkeit bis zu 60 Schillingen gewährte.

Einnahmen und Ausgaben des Klosters.

Tritt uns schon aus den gewaltigen Besitzerweiterungen, die Doberan theils durch Schenkung, grösstentheils aber durch Kauf zu Theil wurden, die Ueberzeugung von dem grossen Reichthum des Klosters entgegen, so werden wir hierin noch mehr bestärkt, wenn wir die übrigen Einnahmen, die es hauptsächlich durch Geld- und Kornhebungen erhalten hat, ansehen. Ich verbinde mit ihnen die Ausgaben und werde, soweit es angeht, die chronologische Anordnung befolgen.

Am 14. Februar 1302[4]) wurde Dietrich von Flotow mit dem Klostergute Tessenow bei Teterow auf Lebenszeit belehnt, für dessen Nutzniessung und volle Gerichtsbarkeit er die jährliche Summe von 58 Mark Sl. W. zu zahlen hatte. Die eine Hälfte des Geldes war Martini, die andere am Tage nach Mariae Reinigung ohne Kürzung zu entrichten, widrigenfalls das Lehnsverhältniss aufgelöst werden

---

[1]) M. U. Nr. 6514, IX. — [2]) Nr. 6515, IX. — [3]) Nr. 6527, IX. W. III, p. 1623. — [4]) Nr. 2784, V. W. III, p. 1571. Dipl. dob., fol. LXXXVII.

konnte, das Flotow nur desswegen eingegangen war, um besser gegen ungerechte Angriffe geschützt zu sein.

Der Ritter Friedrich Babbe überliess am 1. November 1304[1]) dem Kloster die bisher von ihm erhobene Bede des Dorfes Satow, sowohl von den zwei Hufen, welche Doberan von dem Verwalter von Heiligenhagen erworben, als von allen Ländereien, die es unter eigenem Pfluge hatte, eine Schenkung, die sein Sohn Conrad und sein Enkel Friedrich am 27. März 1330[2]) dadurch bestätigten, dass sie öffentlich erklärten, an die Bede von Dorf und Hof Satow keine Ansprüche machen zu dürfen.

Das Jahr 1305 war reich an Erwerbungen in der Lüneburger Saline. In den Tagen vom 6. — 12. Juni[3]) bezeugte der Rath dieser Stadt, dass der Hamburger Bürger Heinrich Hasenfoot dem Kloster ein halbes Chor Salz im Hause Ludolvinge zur rechten Hand, wenn man ins Haus trat, in der sogenannten gungpanne verkauft hätte. Der Preis ist weder hier überliefert, noch bei dem bald darauf eingegangenen Kauf, den die Lüneburger Rathsherren am 15. Juni[4]) beurkunden. Wieder ist es die Familie Hasenfoot und zwar die Kinder Dietrich Hasenfoots, von denen Doberan ein halbes Plaustrum Salz im Hause Grewing erwirbt zur rechten Hand, wenn man das Haus betritt, in der sogenannten gungpanne. Fortgesetzt wurde der Salzankauf am 1. October,[5]) wo das Kloster die rathsherrliche Bestätigung für ein halbes Chor Salz erhielt, das es vom Hamburger Bürger Johann Ritter in der sogenannten wechpanne des Hauses Eding zur linken Hand des Eintretenden zu ewig freiem Besitz erstanden hatte. Derselbe Tag[6]) brachte eine zweite urkundliche Genehmigung von Seiten des Lüneburger Raths, betreffend

[1]) M. U. Nr. 2964 V. W. III, p. 1578. Jahrb. XIII, S. 281. — [2]) Nr. 5134, VIII. Jahrb. XIII, S. 282. — [3]) Nr. 3003, V. W. III, p. 1579. Dipl. dob., fol. CXXIb. — [4]) Nr. 3006, V. Dipl dob., fol. CXXII. — [5]) Nr. 3028, V. W. III, p. 1580. Dipl. dob., fol. CXXIIb. — [6]) Nr. 3029, V. Dipl. dob., fol. CXXIIb. (durchstrichen.)

einen Kauf, den die Doberaner Abtei mit dem Knappen Heinrich Behr, der Wittwe Ida Behr und den Kindern des Ritters Johann Behr über ein halbes Chor Salz im Hause Renning zur rechten Hand, wenn man das Haus betrat, abgeschlossen hatte. Es wird uns diesmal auch der Preis mitgetheilt, der sich auf 150 Mark Hamburger Pfenninge beläuft, für welche Summe den früheren Besitzern der Rückkauf binnen zwei Jahren gestattet ist. Die Urkunde ist im Diplomatarium durchstrichen, und darf wohl daraus geschlossen werden, dass derselbe erfolgt ist. — Das ebenerwähnte Salzbesitzthum im Hause Eding ist im Jahre 1308[1]) an Kunigunde Holle, Lüneburger Bürgerin, gegeben worden, jedoch mit der Bestimmung, dass dasselbe ohne Widerspruch nach ihrem Tode an das Kloster zurückfalle. Dasselbe hat hierfür von Kunigunde Holle deren Erbtheil in Gestalt von einem halben Chor Salz zur linken Hand beim Eintritt ins Haus Egeting in der „wechpanne" mit ewig freiem Besitzthumsrecht erhalten. Der Rath von Lüneburg bezeugte diesen fürs Kloster höchst vortheilhaften Tausch in der Pfingstwoche durch zwei Urkunden.

Fast volle 20 Jahre vergingen jetzt, ehe die Güter Doberans hier Zuwachs erfuhren. Denn erst am 13. Juli 1327[2]) fand nach der urkundlichen Bestätigung der Lüneburger Rathsherren eine Vergrösserung derselben statt durch eine Schenkung, die Bertha, die Wittwe Johann Bartels, der Doberaner Abtei zu Memorien für sich und ihre Familie, speciell für ihren Sohn Nicolaus, Dekan der Kirche zu Bardewik, mit einem Plaustrum Salz machte, das in der „gungpanne" des Hauses Hutting zur rechten Hand des Eintretenden gewonnen werden sollte. In demselben Hause und an derselben Stelle schenkte Nicolaus Bartels, Collector der Doberaner Salzgüter in Lüneburg,

[1]) M. U. Nr. 3229, V. A. u. B. W. III, p. 1590 u. 1591. Dipl. dob., fol. CXXXII. — [2]) Nr. 4849, VII. W. III, p. 1615. Dipl. dob., fol. CXXXIIIa.

ein Plaustrum Salz, eine Donation, die am 21. März 1349[1]) vom Rath der Stadt urkundlich fixirt wurde. Derselbe war wohl ein Verwandter der obengenannten Wittwe Bertha Bartels und ihres Sohnes, des Bardewiker Dekans, wofür ihre gemeinsamen Besitzthümer im Hause Hutting sprechen. Diese Familie scheint dem Kloster sehr gewogen gewesen zu sein, denn schon am 26. November 1337[2]) erfreuten sie dasselbe durch eine neue Schenkung. Diese bezog sich auf ein halbes Chor Salz in der „gungpanne" des Hauses Eding links beim Eintritt in die Thür und auf den Erlass einer Abgabe von 2 Mark Lüneb. M., die auf der „gungpanne" zur linken Hand, wenn man ins Haus Udinge trat, lasteten und dem Propst der grösseren Kirche zu Verden jeden Michaelis gezahlt werden mussten.[3])

Das Besitzthum Doberans in der Sülzer Saline[4]) ist, soweit wir aus dem vorhandenen urkundlichen Material ersehen können, nicht erweitert worden. Wir erfahren aber, dass die dortigen Bürger Nicolaus Pape und Burchard Schuster die klösterlichen Salzgüter in ihrer Stadt am 22. Mai 1304[5]) unter der Bedingung gepachtet haben, dass sie in den ersten vier Jahren je drei „punt", in den folgenden aber jährlich zu Pfingsten eine Last Salz an Doberan abzuliefern sich verpflichten. Wollen sie die Pacht abstehen, so darf es unter Zustimmung des Abtes nur an solche geschehen, die dem Kloster die stipulirten Abgaben zu leisten im Stande sind.

Hiermit sind die Erwerbungen in der Lüneburger Saline berichtet, und wenden wir uns jetzt zu den sonstigen Einnahmen und Ausgaben zurück. Am 6. December 1305[6]) beurkundet Heinrich von Mecklenburg, dass sein Vogt Otto von der Lühe der Doberaner Abtei jährlich 12 Mark Hebungen aus Buschmühlen, die eine Hälfte zu einem

[1]) M. U. Nr. 6939, X. W. III, p. 1624. Dipl. dob., fol. CXXXIIIb. — [2]) Nr. 5824, IX. W. III, p. 1619. Dipl. dob., fol. CXXXIIIb. — [3]) Nr. 2078, III. — [4]) Nr. 550, I. W. III, p. 1484. Jahrb. XI., S. 271. — [5]) Nr. 2932, V. Jahrb. XI., S. 283. — [6]) Nr. 3044, V. W. III, p. 1579.

fortlaufenden Serviz für den Convent, die andre zu einem Memorienaltar für sich und seine Familie geschenkt hat. Das Recht, diese Hebungen mit 120 Mark zurück zu kaufen, hat von der Lühe sich reservirt, doch darf das Kloster, wie sonst so auch hier, im Fall, dass die Hebungen nicht bezahlt werden, durch Wegnahme eines aequivalenten Pfandes sich entschädigen. Dieser Herr von der Lühe hat auch fernerhin der Doberaner Abtei Beweise seines Wohlwollens gegeben. Im Jahr 1310 [1]) schenkte er 11 Mark jährlicher Hebungen, die aus den Gütern Rudolf Haths auf Wustrow, wo er sie rechtmässig gekauft hatte, zu beziehen waren. Die Zahlung erfolgte an den Siechenmeister, der für 10 Mark 50 Paar Schuhe, die am Martinitage vor dem Klosterthor an Arme zu vertheilen waren, liefern, die elfte Mark jedoch für seine Bemühungen behalten sollte. Im Falle, dass die Hebungen Doberan nicht vollständig zu Theil werden, und keine Schuld von Seiten des Besitzers der Güter vorliegt, ist das Kloster nicht gehalten, das Fehlende aus eigenen Mitteln hinzuzuthun, sonst aber steht ihm das Recht der Execution zu. Der Landesfürst gewährt am 22. Juli des Jahres die urkundliche Bestätigung. In gleicher Weise genehmigte er am 3. März 1314 [2]) eine neue Schenkung seines Vogtes, die in einer jährlichen Hebung von 10 Mark bestand, beziehbar aus den Gütern des Ritters Johann von Hagen auf Harmshagen. Diese Sache wird so zu erklären sein, dass Johann von Hagen dem Otto von der Lühe verschuldet gewesen ist, dieser aber das ihm geschuldete Geld in Gestalt von Renten ans Kloster geschenkt hat. Denn wir ersehen aus einer Urkunde vom 21. October 1333, [3]) dass Hagen sich durch diese Schenkung Lühe's veranlasst sieht, seine Güter in Harmshagen an Doberan zu verpfänden. Mit 70 Mark Rost. W. kann er dieselben wieder einlösen, doch muss er bei etwaigem Verkauf oder

[1]) M. U. Nr. 3411, V. W. III, p. 1596. Dipl. dob., fol. XXVIII. — [2]) Nr. 3679, VI. W. III, p. 1601. Dipl. dob., fol. XXVIIa. — [3]) Nr. 5456, VIII.

neuer Verpfändung der Doberaner Abtei das Näherrecht sichern.

Eine recht ansehnliche Schenkung von 520 Mark Lübischer Münze war derselben von Seiten des Lübecker Rathsherrn Gottschalk Wessler zu Theil geworden, die man ihrer Bestimmung gemäss zum Nutzen des Klosters verwandt hatte. Der Abt Gerhard bezeugt mit seinem ganzen Convent dieselbe am 9. October 1306 [1]) und verpflichtet sowohl sich, wie seine Nachfolger, auf dem Altar vor der Hostie zum Seelenheil des Donators, seiner Gattin und seiner Vorfahren Tag und Nacht bis zum Ende des Jahrhunderts eine brennende Wachskerze zu unterhalten, die, wenn sie beinahe zu Ende gebrannt ist, durch eine neue von gleicher Güte und Beschaffenheit kurz vor dem Erlöschen ersetzt werden muss. Der Kellermeister, Kämmerer, Siechenmeister und Sacristan haben abwechselnd die Sache zu überwachen, wofür sie ein Jeder jährlich mit einer Mark entschädigt werden sollen. Strenge geistliche Strafe steht dem bevor, durch dessen Schuld das Licht ausgeht. Als Serviz zur Feier des Todestages Wesslers sind 12 Mark bestimmt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass Wein getrunken werden soll. Der Abt von Amelungsborn, als Visitator des Klosters, hat zu allen diesen Verfügungen seine Zustimmung gegeben.

Vom letzten Tage des Jahres 1307 [2]) sind zwei neue Bereicherungen zu berichten. Die eine bestand in einer Geldhebung von 5 Mark Sl. W., die der Ritter Tesmar vom Fürsten Nicolaus von Werle aus Krakow, wo sie zu zahlen war, gekauft und sie zur Stiftung einer Vikarei in der Klosterkirche Doberan überwiesen hatte. Nicolaus verpflichtete sich, falls er genöthigt wäre, diese 5 Mark Hebungen wieder für sich in Anspruch zu nehmen, das Kloster durch andere 5 Mark entschädigen zu wollen und gab durch die Schenkung des Eigenthums seine

[1]) M. U. Nr. 3114, V. W. III, p. 1587. Dipl. dob., fol. CXXVIb. — [2]) Nr. 3202, V. W. III, p. 1592.

Genehmigung. Das Gleiche that er bei Korn- und Geldhebungen, die die Doberaner Abtei ebenfalls in Krakow von der Wittwe Wallburg von Oldenhof für 75 Mark erworben hatte. Die Kornlieferungen betrugen jährlich 5 Drömpt $3^1/_2$ Scheffel Winterweizen, die Geldrente 5 Mark.[1])

Am 30. April 1315[2]) erneuerte Heinrich von Mecklenburg zur Vergebung seiner Sünden, zum Seelenheil seiner Vorfahren und als Ersatz für zugefügten Schaden dem Kloster das Eigenthum, die niedere, sowie die Hand- und Halsgerichtsbarkeit in den Wendendörfern Stülow und Hohenfelde. Zugleich verzichtete er auch auf die Bede und Dienstleistungen aus diesen Dörfern, verlangte aber zwölf Jahresleistungen, die an allen hohen Festen von den Klosterbrüdern hergerichtet werden sollten.

Dass Doberan mit Pferden Handel getrieben, bezeugt ein Actenstück vom 7. Mai 1316,[3]) worin Eberhard Moltke ein vom Abt für 200 Mark gekauftes Streitross mit einem von Heinrich von Lohe ausgestellten Pfandbrief auf 20 Mark Hebungen zu Russow und Wustrow bezahlt. Diese Bezahlung bestätigt Heinrich von Mecklenburg am 24. Mai[4]) dahin, dass diese Hebungen so lange dem Kloster verbleiben, bis Eberhard oder seine Erben die volle Summe bezahlt haben. Dass die Schuld getilgt ist, geht daraus hervor, dass die Urkunde im Diplomatarium durchstrichen ist. — Eine zweite Bestätigung gewährt eine Urkunde vom 18. Mai 1337,[5]) worin Conrad Babbe ein vom Kloster gekauftes Pferd mit einer ihm zustehenden Rente und Forderung aus dem Rehschinkelschen Hof zu Bargeshagen bezahlt. Die Rente beläuft sich auf 8 Schillinge, die Forderung auf 6 Mark Rost. Pf. Bereits zwei Jahre vorher, am 12. Juni 1335,[6]) hatte Babbe Doberan ein Geschenk von 40 Mark zur Verbesserung eines Servizes gemacht, das sein Vater Friedrich Babbe gestiftet hatte.

---

[1]) M. U. Nr. 3203, V. W. III, p. 1593. — [2]) Nr. 3759, VI. Jahrb. XV, S. 234. — [3]) Nr. 3822, VI. Dipl. dob., fol. XXXVIIIb. — [4]) Nr. 3826, VI. W. III, p. 1602. Dipl. dob., fol. XXVIII. (durchstrichen.) — [5]) Nr. 5771, IX. — [6]) Nr. 5600, VIII.

Diese Summe soll der Abtei von dem Ritter Heinrich von Barnekow auf Retschow, an den Babbe eine Schuldforderung von 150 Mark Rost. M. hatte, bezahlt werden. So lange dieselbe aber nicht vollständig dem Kloster ausgehändigt ist, wird ihm eine Rente von 4 Mark zu Theil, die von den 15 Mark Hebungen, welche Herr von Barnekow an Conrad Babbe für die 150 Mark verpfändet hatte, zu nehmen ist. Sollte Barnekow sein Gut verkaufen oder Babbe seine Schuld bezahlt erhalten, so soll in jedem Fall Doberan zu seinen 40 Mark kommen, wofür der Donator bei seinen Vorfahren im Kloster begraben zu sein wünscht.

Heinrich, Fürst von Mecklenburg, bestätigt am 23. Juli 1316[1]) 5 Mark Rente aus Kröpelin, die Gödeke Plate für die zu zahlende Summe von 52 Mark Sl. W. Doberan verpfändet hat. Das Rückkaufsrecht erstreckt sich auf vier Jahre, nach Ablauf dieser Frist sollen die Hebungen dem Kloster zu eigen bleiben. Wiewohl dieselbe nicht innegehalten ist, so ist doch später und zwar am 11. Juli 1336[2]) die Ablösung erfolgt. An diesem Tage bezeugt nämlich Conrad Moltke von Westenbrügge, Schwiegervater des erstgenannten Gödeke Plate, dass er die Summe von 52 Mark dem Abt übergeben und damit die verpfändete Rente eingelöst habe. — Ebenfalls in Kröpelin schenkt des Landesfürsten Güte am 30. Juni 1322[3]) die Kornhebungen einer Hufe. Dieselbe trug 2 Drömpt Hafer, 1 Drömpt Weizen, 1 Drömpt Gerste und war von Hermann Bölkow ohne Erben hinterlassen, für den von diesen Einkünften eine Memorie gehalten werden sollte. Nach seinem Tode war die Hufe an Kröpeliner Bürger in Parcelen verpachtet, und so lange dieser status quo nicht dahin verändert wurde, dass dieselbe an einen oder zwei Besitzer kam, sollte der Rath der Stadt die Hebungen zahlen, andernfalls aber das Eigenthum der Hufe mit demselben Recht und denselben Freiheiten, wie Hermann Bölkow sie besessen, dem Kloster überwiesen werden.

[1]) M. U. Nr. 3831, VI. W. III, p. 1602. — [2]) Nr. 5680, VIII. — [3]) Nr. 4362, VII.

Am 29. Januar 1320[1]) schenkte Johann Moltke an Doberan 10 Mark Hebungen zu einer Gedächtnissfeier für seine Vorfahren, die von Bruno und Ditmar von Wulfshagen und nach deren Tod von ihren Erben so lange zu beziehen waren, bis sie für die Summe von 100 Mark abgelöst wären. Die Durchstreichung der Urkunde im Diplomatarium wird wieder auf die Ablösung hinweisen.

Aus Lambrechtshagen hatte das Kloster gleichfalls Hebungen zu beziehen und zwar jährlich 35 Mark Sl. W. Dies beweist ein Actenstück vom 3. Juni 1320,[2]) in dem die Gebrüder Johann, Ludwig, Otto, Hermann und Heinrich von Schwass bekennen, dass sie dem Doberaner Gastmeisteramt zu der obigen Zahlung auf Ostern verpflichtet sind. — Geringer war eine Rente, die Heinrich und Gottschalk Preen der Doberaner Abtei am 7. Juni 1321[3]) verpfändeten. Dieselbe betrug 10 Mark Sl. W. und war fünf Jahre lang am Tage nach Martini fällig.

Gegen die Verpflichtung, jeden Freitag sechzig Brode, wie sie im Kloster gegessen wurden, unter die Armen zu vertheilen, hat Heinrich von Bülow eine Kornhebung von 10 Drömpt Weizen aus Kägsdorf geschenkt. Dieselbe ist nicht aus bestimmten Hufen zu beziehen, sondern aus dem ganzen Dorfe; wo das Kloster gerade gut gedroschenen Weizen vorfindet, kann es ihn nehmen, doch ist es verpflichtet, mit eigenem Fuhrwerk das Korn anzufahren. Die geschenkten Lieferungen sind am Tage nach Martini ohne Kürzung zu zahlen und finden ihre urkundliche Bestätigung am 2. Februar 1324[4]) von Seiten Heinrichs von Mecklenburg. Derselbe Fürst verpfändete Doberan am 17. April 1325[5]) das Dorf Satow mit der Bede und allen Einkünften, wie er es besessen. Doch sind die Bewohner der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen, wie unter Eckhard von Dibow (Bibow), dem vorher das Dorf verpfändet gewesen. Die Verpfändung wird so lange dauern,

[1]) M. U. Nr. 4166, VI. Dipl. dob. fol. CXXIX b (durchstrichen). — [2]) Nr. 4200, VII. — [3]) Nr. 4274, VII. — [4]) Nr. 4514, VII. W. III, p. 1614. — [5]) Nr. 4616, VII. Dipl. dob. fol. XXIIII b.

bis der Fürst 200 Mark gezahlt hat. Der Inhalt dieser Urkunde, aus deren Vernichtung im Diplomatarium wohl wieder die Bezahlung des Geldes folgt, ist sehr auffallend, insofern Satow schon seit 1301 [1]) im Besitze des Klosters war, und kein Actenstück vorliegt, das uns den Verkauf dieses Dorfes von Seiten Doberans an den Landesfürsten mittheilt. Entweder müssen wir, um diese Differenz zu lösen, uns zu der Annahme verstehen, dass eine diesen Verkauf enthaltende Urkunde verloren gegangen ist, oder dass es sich hier um das zweite in Mecklenburg bei der Stadt Malchow gelegene Dorf Satow handelt, worauf die verschiedene Schreibweise vielleicht hinweisen dürfte. Denn in dem Diplom vom 2. Februar 1301 ist Satow mit einem t geschrieben, in dem vorliegenden mit th. Für die letzte Annahme spricht auch ein Actenstück vom 13. Januar 1350.[2]) In demselben gestatten die Landesherzöge Albrecht und Johann die Zusammenlegung der Klostergüter zu Dorf und Hof Satow, deren Complex sie auf zwanzig Hufen frei von jeder Nachmessung fixiren. Sie bestätigen alle bis dahin in Bezug auf Satow besessenen Privilegien und verzichten auf alle Gerechtsame mit Ausschluss der Landwehr. Ausdrücklich ist in dieser Urkunde der Tausch erwähnt, durch den Satow an Doberan kam, und sicherlich wäre ein Verkauf dieses Dorfes an den Landesfürsten mitgetheilt, wenn er stattgefunden. Vielmehr wird bemerkt, dass das Kloster diese Güter unter denselben Freiheiten besitzen soll, wie sie bisher für dieselben bestanden, woraus doch wohl folgt, dass Satow nie von Doberan veräussert ist. — An demselben Tage [3]) und in gleicher Weise erlauben die Landesherzöge den Hofacker zu Bastorf zum Dorfacker zu legen, welcher Ackercomplex für zwölf Hufen gelten und frei von jeder Nachmessung sein soll. Zugleich erhält das Kloster alle Freiheiten, die niedere und höhere Gerichtsbarkeit, die Bede und sämmtliche Einkünfte. Doch sind die Bewohner von der Landwehr

[1]) M. U. Nr. 2729, V. — [2]) Nr. 7057, X. W. III, p. 1627. Jahrb. XIII, S. 285. — [3]) Nr. 7036, X. W. III, p. 1626.

nicht ausgeschlossen. Hierzu giebt am 14. Juni [1]) Heinrich von Stralendorf für sich, seine Vettern und deren Mutter als Pfandinhaber der Vogtei Bukow seine Zustimmung und verspricht, die dem Klosterdorf Bastorf gewährten Freiheiten anerkennen und achten zu wollen. Auffällig berührt in diesem Fall die Verschiedenheit der Hufenzahl. Denn beim Ankauf des Dorfes von den Herren Preen wird die Grösse desselben auf achtzehn Hufen, wozu noch 1318 zwei andere hinzukommen, angegeben, jedoch nach Zusammenlegung mit dem Hofacker soll dieselbe nur zwölf Hufen ausmachen. Hierin ist entweder eine besondere Vergünstigung von Seiten des Landesherzogs zu sehen, der aus Bastorf im Fall eines Krieges nur soviel Leute ausheben wollte, als sonst zwölf Hufen zu stellen hatten — im Uebrigen war ja das Dorf frei von allen Leistungen an den Herzog —, oder Doberan muss nach dem Ankauf des ganzen Dorfes einige Hufen wieder veräussert haben, deren Verkauf uns unbekannt geblieben ist. Ich entscheide mich für die erste Erklärung, denn in dem obigen Diplom steht nicht, dass der Ackercomplex zwölf Hufen halte, sondern nur, dass er für zwölf Hufen gerechnet werden solle.

Laut testamentarischer Verfügung wurde dem Kloster ein Geschenk von 100 Mark Sl. W. von Seiten des Rostoker Bürgers Heinrich von Rostock zu Theil. Durch diese Güte sah sich der damalige Abt Johann mit seinem Convent veranlasst, am 1. März 1328 [2]) für denselben eine Gedächtnissfeier zu bestimmen, die alljährlich am Tage des heiligen Clemens vom jedesmaligen Siechenmeister zu halten war. Derselbe erhielt hierzu 8 Mark Rente aus zehn Hufen zu Parkentin, die zwischen Michaelis und Martini fällig waren. — Am 29. November des folgenden Jahres schenkt Albrecht von Bardewik [3]) auf seinen Todesfall eine Geldhebung von 34 Mark Lüb. Pf., die er für 420 Mark in der Klostermühle zu Parchim gekauft hatte, und bestimmt genau ihre Verwendung: für 20 Mark soll ein ewiges Licht zur Ehre Gottes und der heiligen

[1]) M. U. Nr. 7085, X. — [2]) Nr. 4904, VII. — [3]) Nr. 5097, VIII.

Jungfrau auf dem Klosteraltar brennen, für 6 Mark eine Mahlzeit im Refectorium an seinem wiederkehrenden Todestag hergerichtet, für 4 Mark sollen die Kranken des Convents gepflegt, und für die letzten 4 Mark Martini an die Armen Kleider und Schuhe vertheilt werden. Auch ist an seinem Sterbetag eine Gedächtnissfeier mit Messe und Nachtwache zu halten. Zu demselben Zweck übergab der Rostocker Bürgermeister Arnold Kopmann am 26. Mai 1334[1]) eine Summe von 50 Mark Rost. Pf. dem Kloster, welches ihm den Altar des heiligen Michael zu diesen Seelenmessen anwies.

Ums Jahr 1337[2]) fällt eine Urkunde, die ein Verzeichniss der jährlichen Renten gewährt, welche Doberan in Rostock zu zahlen hatte. Da es von geringem Interesse sein würde, die einzelnen Namen derer zu erfahren, denen das Kloster in dieser Weise verpflichtet war, beschränke ich mich darauf, die Posten, welche Weihnachten, Ostern, Johannis, Michaelis und Martini zu entrichten waren, sowie die Totalsumme anzugeben. Dieselbe belief sich auf 375 Mark Rost. Pf. und 46 Mark Lübischer Münze, von denen Weihnachten 47 Mark 12 Schillinge, Ostern 100 Mark 12 Schillinge Rost. und 21 Mark Lüb. M., Johannis 85 Mark 12 Schillinge, Michaelis 103 Mark 12 Schillinge Rost. und 20 M. Lüb. W. und Martini 37 Mark Rost. und 5 Mark Lüb. Pf. zu zahlen waren.

Aus einer Quittung über empfangene 100 Mark Sl. W., die in den Tagen zwischen dem 5. und 25. August[3]) des Jahres 1343 ausgestellt ist, geht hervor, dass die Gebrüder Swartepape diese Forderung an das Kloster gehabt und bezahlt erhalten haben. Wofür dasselbe ihnen die obengenannte Summe schuldete, ist nicht festzustellen. Ebenso ergeht es uns mit einer Schuld, zu deren Zahlung die Hofmeister zu Farpen und Redentin um Johannis 1345[4]) sich verpflichtet erklären. Ihr Gläubiger war Johann Schüneke zu Wismar, mit dem sie dahin accordiren, dass

[1]) M. U. Nr. 5523, VIII. — [2]) Nr. 5837, IX. — [3]) Nr. 6331, IX. — [4]) Nr. 6547, IX.

sie so lange eine Rente von 4 Mark Lüb. W. zahlen, bis die volle Schuld von 40 Mark getilgt ist. In gleicher Weise fehlt die Motivirung einer anderen Schuld, von der wir am 2. März 1349[1]) erfahren. Burkhard Berkhahn, Hermann und Heinrich von Bössow sind die Debitoren gegenüber dem Kloster mit einer Summe von 12 Mark Rost. W., die sie zum nächsten Martini zu zahlen versprechen.

Am 7. Juni 1347[2]) wurde zwischen Nicolaus und Stange von Gubkow einerseits und den Bewohnern des Klosterdorfes Prangendorf ein Kauf über eine halbe Hufe Torfmoor von zwanzig Morgen abgeschlossen, für welche die obigen Herren 38 Mark Sundischer Pfennige erhielten. Dieser Ankauf durfte unter den Erwerbungen an Grundbesitz nicht erwähnt werden, weil das Eigenthum des Bodens den Verkäufern verbleibt, und nur die Ausnutzung des Torfmoors dem Klosterdorf zusteht, dessen Bewohner den Ab- und Zufluss des Wassers regeln und die Wege durch das Feld der Herren von Gubkow benutzen dürfen.

Schon zweimal ist uns der Name Nicolaus Bartels bei Schenkungen auf der Lüneburger Saline entgegengetreten, hier haben wir seiner zum dritten Mal[3]) zu gedenken, und wiederum bethätigt er seine Freigebigkeit gegen das Kloster, insofern er demselben 100 Mark Lüb. M. schenkt, welche in der Mühle zu Parkentin auf Rente und zwar in Gestalt von 7 Mark jährlicher Hebungen angelegt werden sollen. Für alle die gemachten Schenkungen verlangt Bartels drei Memorien, eine für seinen Vater, eine für seine Mutter und eine auf den Fall seines Todes für sich selber, die als Servize zu halten sind. Nach dem Tode seines Bruders Johann, an dessen Ableben der Besitzantritt des Drittheils einer Salzpfanne im Hause Kodzinge gebunden war, soll jedes Serviz für 5 Mark Lüb. M. ausgerüstet werden, von dem Ueberschuss aber die Mönche

[1]) M. U. Nr. 6927, X. — [2]) Nr. 6769, X. — [3]) Nr. 6939, X. W. III, p. 1624. Dipl. dob. fol. CXXXIII b.

Sommerstiefel bekommen, wobei der Modus inne zu halten ist, dass, wer in einem Jahr keine bekommen, im nächsten Jahr solche zuerst erhält.

Streitigkeiten des Klosters.

Eine unausbleibliche Folge des grossen Besitzstandes, in den die Doberaner Abtei im Laufe der Zeit gekommen, waren die mannigfachen Streitigkeiten, in die das Kloster verwickelt wurde. Ein Theil derselben ist bereits an passender Stelle erwähnt worden, die übrigen, die theilweise auch anderer Natur sind, mögen hier in chronologischer Anordnung folgen.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war Doberan mit dem Schwaner Pfarrer Goldoge in eine Zwistigkeit über die Fischerei in dem Mühlenbache zwischen Gr.-Grenz und Bröbberow gerathen. Dieselbe wurde am 15. November 1302[1]) durch einen schiedsrichterlichen Spruch vor dem Bischof Gottfried von Schwerin dahin beigelegt, dass der Fischfang an beiden Seiten des Baches und auf einer zwischen der Schleuse und Mühle gelegenen Insel dem Kloster gehören, dieses aber dem Pastor zu Schwan und seinen Nachfolgern eine jährliche Abgabe von 13 Schillingen entrichten sollte. Dabei bleibt die herkömmliche Abgabe von 33 Scheffeln Malz bestehen, die von Seiten der Mühle an den Schwaner Prediger zu liefern sind; den Bewohnern des Dorfes Bröbberow ist es gestattet, ihre Pferde und ihr sonstiges Vieh an den Mühlbach zur Tränke zu treiben und ihre Wäsche dort zu reinigen, jedoch nicht Gebäude an dem Wasser aufzuführen, dort zu angeln oder Netze und Fischkörbe hineinzuthun.

In einem Criminalfall, betreffend den Doberaner Conversbruder Ludolf, welcher von dem Rostocker Schulmeister Albrecht zu St. Jacobi in räuberischer Absicht angefallen und schwer verwundet war, beauftragte der

[1]) M. U. Nr. 2829, V. W. III, p. 1573.

derzeitige Conservator des Klosters, Bischof Heinrich von Camin, am 25. Juni 1311[1]) den Propst Heinrich zu Güstrow auf Grund einer vom Papst Alexander IV. am 13. August 1257[2]) erlassenen Urkunde, dem Kloster Recht zu verschaffen. Wie die Sache verlaufen ist, kann aus Mangel an späteren Nachrichten nicht festgestellt werden. Ebenso unklar lässt das vorliegende Material eine Thatsache, die am 1. März 1335[3]) mitgetheilt wird. An diesem Tage nämlich erklären Henning und Gottschalk Wotenick, dass ihre Beschwerden gegen den Doberaner Conversen Georg Preen gehoben seien, und bitten den Abt, denselben zur Obödienz zuzulassen.

Auch zwischen den Fürsten von Werle, Johann dem Aelteren und Jüngeren, einerseits und dem Kloster andererseits bestand eine Zeit lang eine Uneinigkeit. Ihr Bruder, resp. Vater, Nicolaus hatte nämlich zur Zeit des Abtes Gerhard Gelder in Doberan deponirt, und wiewohl er am 2. Mai 1314[4]) bekannte, dass er an den damaligen Abt Berthold auf Grund der dort niedergelegten Summen keine weiteren Forderungen hätte, als eine am Martinitage fällige Leibrente von 100 Mark reinen Silbers, so erhoben doch seine Erben, die obengenannten Fürsten, neue Ansprüche, indem sie behaupteten, Nicolaus hätte noch andere Summen als die 1000 Mark reinen Silbers, womit er eben die Leibrente von 100 Mark gekauft hatte, im Kloster und zwar durch den Bruder Johannes Stiem untergebracht. Dies bezeugte die Mehrzahl der Vasallen des verstorbenen Fürsten, die Doberaner Abtei aber bestritt es und behauptete, vollkommen Genüge geleistet zu haben. Da nun die Ansprüche der Herren von Werle auf gütlichem Wege nicht befriedigt wurden, so hielten sie sich schadlos an den Einkünften der in ihrem Lande liegenden Klostergüter. Verschiedene Einigungsversuche wurden gemacht, führten aber zu keinem Ziel. Da beschloss man zuletzt, den Bischof Hermann von Schwerin zum Schiedsrichter zu

[1]) M. U. Nr. 3477, V. — [2]) Nr. 802, II. — [3]) Nr. 5570, VIII. — [4]) Nr. 3688, VI.

ernennen und seinem Urtheil sich zu fügen, der nun nach Prüfung der einzelnen Umstände am 9. September 1319[1]) zu Reinshagen folgenden Spruch fällt: die Herren von Werle sollen das Kloster mit ihren vermeintlichen Ansprüchen in Zukunft in Frieden lassen, vielmehr dasselbe nach Kräften, gleich ihren Vorfahren, beschirmen und vertheidigen; Doberan aber soll keinen Ersatz für das Geld verlangen, womit die Herren von Werle während der Zwistigkeit sich entschädigt haben, sondern noch 600 Mark Sl. W. hinzufügen, damit es um so mehr den Schutz der Fürsten verdiene.

Wegen Errichtung einer Kapelle im Doberaner Hof zu Wismar waren zwischen dem Kloster und dem Pfarrer zu St. Marien daselbst Differenzen eingetreten, in Folge deren der Papst Johann XXII. aus Avignon den Thesaurarius am Dom zu Lübeck am 8. Februar 1320[2]) beauftragt, beide Parteien zu berufen, die Sache zu hören und seiner Entscheidung durch Androhung des Bannes, der auch die falschen Zeugen treffen sollte, Gewicht zu verleihen. Wenn auch über den Verlauf des Processes nichts Weiteres mitgetheilt wird, so wird doch die Annahme, dass dem Pastor Unrecht gegeben ist, das Richtige treffen, da es besonderes Privilegium des Klosters war, Kapellen in seinen Höfen zu errichten und dort die Messe zu celebriren. — In demselben Jahr beschäftigte Doberan eine andere Streitsache. Zwischen den klösterlichen Bewohnern seines Besitzthums in Bargeshagen und dem Ritter Eckhard Rehschinkel, der gleichfalls dort ansässig war, hatte die Benutzung von Weiden und Holzungen eine Zwistigkeit hervorgerufen. Am 26. Mai 1320[3]) wurde dieselbe geschlichtet und der Vertrag urkundlich fixirt: Rehschinkel will das Holz, das um den sogenannten Mühlenbruch wächst, zu seinem Privatgebrauch verwenden, doch soll das Holz neben „der alten Viehtrift" den Klosterleuten zur Benutzung freistehen. Gemeinschaftlich sind beiden

[1]) M. U. Nr. 4125, VI. W. III, p. 1607. Dipl. dob. fol. XCII. — [2]) Nr. 4169, VI. — [3]) Nr. 4210, VI. W. III, p. 1611.

Parteien die Weiden, für den Fall aber, dass Rehschinkel die sogenannte Viehtrift besät, will er ein gleich gutes Stück Land dafür hergeben.

Als Besitzer von Gr.-Schwarfs waren die Gebrüder Quast mit ihren Vettern Nachbarn der Doberaner Abtei. Dieselben suchten nun einige Ländereien vom Klostergute Niex zu Gr.-Schwarfs heranzuziehen; wie sie aber von älteren Leuten eines Bessern belehrt waren, bekannten sie am 14. August 1326,[1]) dass sie sich geirrt hätten und von ihren Ansprüchen abständen. Diese Erklärung, die auch für ihre Erben bindend sein soll, wird an demselben Tage vom Rostocker Rath beurkundet.[2]) — Vier Jahre später in der Woche vom 9. — 15. September[3]) schlichtete derselbe eine Streitsache zwischen Doberan und dem Ehepaar Kowalk über Güter in Wilsen. Dies Actenstück enthält in aller Kürze den Vergleich der Parteien in der Weise, dass Kowalk und seine Gattin auf ihre Ansprüche verzichten, die Bemerkungen des mecklenburgischen Urkundenbuches aber zu diesem Diplom gewähren einen näheren Einblick in den Verlauf der Sache. Der subdelegirte Conservator und Richter des Klosters, Johannes Bule, Thesaurarius am Lübecker Domkapitel, hatte schon am 18. Januar 1330 die genannte Adelheid Kowalk verurtheilt, von aller Belästigung der Doberaner Abtei wegen der Wilsener Güter abzustehen und 40 Mark Lüb. W. für Processkosten zu vergüten. Da dieselbe sich nicht fügte, traf sie der Bann. Gegen diesen appellirte ihr Sachwalt Bolto am 25. Januar 1330 an die päpstliche Kurie, aber vergebens, weil die Appellation zunächst beim Magdeburger Decan einzureichen gewesen wäre, den der apostolische Stuhl für Doberan zum Richter eingesetzt hatte. Darauf folgte der oben mitgetheilte Vergleich, in Folge dessen Adelheid wieder vom Banne befreit wurde.

Ein zwischen dem Schweriner Vicar, Heinrich von Lübeck, und dem Kloster über den Zehnten von $7^1/_2$ Hufen

[1]) M. U. Nr. 4758, VII. — [2]) Nr. 4759, VII. — [3]) Nr. 5172 VIII.

in Bastorf bestehender Zwist wurde am 4. Januar 1331[1]) ausgeglichen, und zwar verpflichtete sich die Doberaner Abtei, für jeden Scheffel schweren Korns 16 Pfennige und jeden Scheffel Hafer 8 Pfennige Lüb. W. am Epiphaniastage in Wismar an den Vicar zu zahlen. Diesen Vergleich beurkunden am 9. Mai 1332[2]) Ludolf, Bischof von Schwerin, und sein Domkapitel und fügen noch hinzu, von wieviel Korn der obige Zehnte zu zahlen ist und wie gross die Summe, die daraus resultirt. Die Menge Korn beläuft sich auf $2^1/_2$ Drömpt Weizen, $7^1/_2$ Drömpt Gerste und $7^1/_2$ Drömpt Hafer, die Summe auf 9 Mark 32 Pfennige Lüb. W., bei der bekanntlich 18 Pfennige auf einen Schilling gehen. In der Rechnung muss ein kleiner Fehler sein, denn bei der Annahme, dass Weizen und Gerste als schweres Korn gleich besteuert waren, ergiebt sich die Summe von 9 Mark 48 Pfennigen. Noch einmal wurde diese Ablösung vom Abt Conrad und dem Klosterconvent am 9. Juni 1332[3]) bezeugt.

Um dieselbe Zeit war Doberan in eine andere, langwierige Streitsache[4]) verwickelt, die die Feldmark Twenhusen und das Papenholz bei Neuburg betraf. Anspruch darauf erhob der Pastor Heinrich, der derzeitige Inhaber der Neuburger Pfarre, welche beim Ankauf des Dorfes Twenhusen von Seiten des Klosters durch sechs Hufen in Robertsdorf entschädigt wurde. Schon vor dem 11. September 1331,[5]) von welchem Datum das erste Actenstück in dieser Sache überliefert ist, waren Verhandlungen gewesen, ohne zu friedlicher Einigung geführt zu haben. Die vorliegende Urkunde bietet eine Fortsetzung derselben, die schon von beiden Seiten mit grosser Bitterkeit geführt werden. Der Pfarrer Heinrich macht dem Kloster Vorwürfe, dass ihm Güter entwandt, und seine Einkünfte verkleinert seien, worauf der Abt entgegnet, dass, wenn dies geschehen wäre, der Landesfürst und der Diöcesan-Bischof zu Schwerin ihre Zustimmung gegeben hätten; er

[1]) M. U. Nr. 5204, VIII. — [2]) Nr. 5333, VIII. W. III, p. 1616. — [3]) Nr. 5339, VIII. — [4]) Nr. 5315, VIII. — [5]) Nr. 5267, VIII.

könne überdiess durch Zeugen beweisen, dass die zurückgeforderte Feldmark Twenhusen und das Papenholz dem Kloster gehörten. Johannes Vogel, Pastor zu St. Georg in Wismar, und der Ritter Hermann von Oertzen treten auf und bekennen, dass die Pfarre zu Neuburg hierfür durch sechs Hufen in Robertsdorf entschädigt sei, wovon zwei zur Bebauung der Kirche gehören, die übrigen vier aber 30 Drömpt Winterweizen steuern sollen. Ueber alle sechs stehe dem Pastor die niedere Gerichtsbarkeit bis zu 24 Schillingen zu, sowie ein Stück Holz um den Bach beim Dorfe Neuburg. Hiervon nun, erklärte der Pfarrer, würden ihm die Gerichtsbarkeit und die beiden zu bebauenden Hufen, jedoch mit einer jährlichen Abgabe von 2 Mark, zu Theil; statt der 30 Drömpt Weizen aber erhalte er nur 6 Mark Hebungen aus Robertsdorf. Da man sich nicht einigen konnte, wurde eine neue Sitzung auf den 16. October angesetzt, in der man die Sache beizulegen versuchen wollte. Was aus diesem Termin geworden, ob er überhaupt zu Stande gekommen, kann nicht entschieden werden, da die auf diesen Process bezüglichen Actenstücke, die das Mecklenburgische Urkundenbuch im Excerpt bringt, erst mit dem 14. März 1332 einsetzen, an welchem Tage die Mönche Johannes, der Backmeister, und Johannes, der Siechenmeister, zu Procuratoren für diese Streitsache vom Abt Conrad und dem Klosterconvent bevollmächtigt wurden. Aus den Notariatsinstrumenten im Archive zu Schwerin, die zu einer zwölf Ellen langen Rolle zusammengeheftet sind, kann der Gang des Processes genau verfolgt werden, der uns sehr gut über das damalige Gerichtsverfahren unterrichten, hier aber nur insoweit interessiren kann, als wir das Ende desselben dahin erfahren, dass der Pfarrer nach verschiedenen Appellationen mit seinen Ansprüchen auf Twenhusen und das Papenholz zur Ruhe verwiesen wird. Burchard, Propst zu Güstrow, als vom päpstlichen Conservator für Doberan, Decan Conrad zu Magdeburg, subdelegirter Richter, fällte am 26. Mai 1334[1]) diese

[1]) M. U. Nr. 5424, VIII.

Entscheidung, die sich hauptsächlich auf den Schwur der drei Klosterbrüder Gottfried von Lübeck, Conrad und Wedekind stützte, die eidlich erhärteten, dass zur Zeit des Pfarrers Ludolf von Jesewitz der damalige Abt mit Zustimmung des Bischofs Gottfried von Schwerin vom Fürsten von Mecklenburg die besagten Streitobjecte gekauft hätte. Wiewohl noch am 3. Mai 1333 [1]) der Prediger Heinrich nur dann Verzicht leisten zu wollen erklärte, wenn der Bischof von Schwerin seine Genehmigung gegeben hätte, so musste er sich doch fügen, mag nun diese Zustimmung eingetroffen sein oder nicht. Ja, er musste sogar die Processkosten tragen, die vom Kloster auf 120 Mark Rost. Pf. angegeben, vom Richter aber auf 80 Mark herabgesetzt wurden, die in bestimmten Raten zu zahlen waren.[2]) Die Ansprüche des Pfarrers auf Twenhusen und das Papenholz waren allerdings unberechtigt, wahrscheinlich wird aber die dafür zu gewährende Entschädigung nicht in der versprochenen Weise ausgefallen sein, weshalb er die früher zur Pfarre gehörigen Besitzthümer zurückforderte. — Dass einige Jahre vor dem Schluss dieses Processes Doberan noch eine andere Streitigkeit in Twenhusen auszumachen hatte und zwar mit den Gebrüdern Heinrich, Gottschalk und Hasso, Söhnen Herders von Twenhusen, über ein Erbe daselbst, geht aus einem Vergleich hervor, den dieselben in der Zeit zwischen dem 17. Februar und 17. März 1331 [3]) in der Weise mit der Doberaner Abtei abschliessen, dass sie in Zukunft an das betreffende Erbe keine Ansprüche machen zu wollen versprechen.

Schon längere Zeit hindurch bestanden zwischen dem Kloster als Besitzer des Gutes Dänschenburg und dem Knappen Gerhard Fliemstorf von Mandelshagen Uneinigkeiten wegen streitiger Grenzen, die schliesslich auch dem Fürsten zu Ohren gekommen waren. Um der Sache ein Ende zu machen, verordnete derselbe, dass der Abt mit Hinzunahme zweier fürstlicher Vasallen die Grenze durch persönliches Vorangehen bezeichnen und beschwören sollte,

[1]) M. U. Nr. 5417, VIII. — [2]) Nr. 5315, VIII. — [3]) Nr. 5214, VIII.

ein Eid, der auch von den fürstlichen Lehnsträgern zu leisten war. Dies war nach der urkundlichen Aussage der Ritter Johann Busche und Johann Moltke am 13. Mai 1334[1]) geschehen, und die Grenze folgendermassen festgestellt, dass sie ausgehend vom Volkenshäger Moor über den Gutersbrink durch das Torfmoor bis zum nächsten Fahrweg lief und diesen entlang bis zu dem Platz, der den Namen Rehagen trug, und wo zwei Wege zusammenstiessen, von denen der eine nach Steinfeld, der andere nach Sanitz führte. Der Knappe Fliemstorf erklärte sich persönlich mit dieser Grenzbestimmung zufrieden, doch stipulirte er die Sache so, dass diese Grenze für die Kinder seines Onkels nicht normirend zu sein brauche. — Eine andere Grenzstreitigkeit hatte die Doberaner Abtei mit der Familie Püschow auf Püschow. Das Kloster nämlich behauptete, für ein Pferd und zehn fette Schweine eine Forderung von 30 Mark an das Haus Püschow zu haben, dessen Vertreter Zubislav sich seinerseits beschwerte, dass Doberan die Grenzen seines Gutes Satow, das mit Püschow benachbart war, überschreite. Während des Zwistes war der alte Herr von Püschow gestorben, und der Streit vom Vater auf die Söhne Johann und Zubislav vererbt, die ihn zum Seelenheil ihres Vaters am 1. Juni 1335[2]) dahin beilegten, dass das Kloster die Forderung von 30 Mark fallen liess, und die Grenze zwischen Satow und Püschow dieselbe blieb, die sie von Alters her gewesen. Sie wurde von einem Scheidegraben gebildet, welcher auf dem sogenannten Streitfelde entsprang, wo Satow, Püschow und Heiligengeisthagen zusammenstiessen, geraden Wegs zum Torfmoor floss, durch dasselbe hindurch ging, dann von der geraden Richtung zu etwas abwärts liegenden Aeckern abbog und schliesslich in den Satower Mühlenbach mündete. Zubislav von Püschow wiederholte, weil er bei der ersten Erklärung noch nicht mündig gewesen war, diese Grenzbestimmung zwischen den beiden Gütern am 4. April 1350.[3])

[1]) M. U. Nr. 5522, VIII. — [2]) Nr. 5595, VIII. Jahrb. XIII, S. 283. — [3]) Nr. 7067, X. Jahrb. XIII, S. 286.

Interessant ist folgende Streitfrage, die zwischen dem Kloster und dem Rostocker Rathmann Dietrich Horn bestand. Dieselbe betraf ein zwischen Sanitz und Freienholz gelegenes Torfmoor, auf das beide Parteien Ansprüche machten. Fürst Albrecht von Mecklenburg bestimmte den Knappen Johann Preen zum Richter, der am 23. Mai 1338[1]) Doberan mit seinen Ansprüchen auf dasselbe abwies. Das Kloster war nämlich trotz dreimaliger Aufforderung zu den drei im Rostocker Rathhaus angesetzten Terminen nicht erschienen, und selbst da, als ihm vom Richter Johann Preen mitgetheilt wurde, dass Dietrich Horn, falls nicht binnen vierzehn Tagen Einspruch erhoben würde, Recht erhielte. hatte Doberan keine Vertreter geschickt, so dass die obige richterliche Entscheidung unausbleiblich war. Dass durch irgend welche Zufälligkeiten die Doberaner Abtei viermal behindert gewesen sein sollte, seine etwaigen Rechte zu vertreten, ist nicht anzunehmen, und kommt wohl die Ansicht dem wahren Sachverhalt näher, dass die vom Kloster erhobenen Ansprüche unhaltbar waren, und es im Voraus einsah, dass ihm vor Gericht kein Recht gegeben würde. — Ein Bruder des ebengenannten Dietrich Horn war Dietbold Horn, den die Thorner Rathsherren in einem Actenstück, das nach dem Mecklenburgischen Urkundenbuch ums Jahr 1330[2]) zu setzen ist, beschuldigten, dass er ihnen gehörige Güter im Kloster Doberan verborgen hielte. Sie schrieben in dieser Angelegenheit an den Rostocker Rath und ersuchten ihn freundlichst, indem sie sich vorkommenden Falls zu Gegendiensten erboten, ihnen wieder zu ihrem Eigenthum zu verhelfen. Dieser Bitte war schon eine andere voraufgegangen, die aber die Rostocker Stadtbehörde mit der Erklärung abgelehnt hatte, dass weder Dietbold Horn noch andere Bürger hiervon etwas wüssten. Auf diesen Abschlag folgte nun die zweite Aufforderung mit der wiederholten Bemerkung, dass drei Doberaner Mönche diese Aussage vor dem Commendator zu Slochow gemacht hätten. Wie die Sache weiter

[1]) M. U. Nr. 5876, IX. — [2]) Nr. 5197, VIII.

verlaufen, und welche Güter das Streitobject gebildet haben, ist aus den vorhandenen Urkunden nicht zu ersehen.

Auch mit der Familie Axekow, die sonst dem Kloster so wohlgesinnt war, hat es Grenzdifferenzen gegeben, die aber kein ernstes Gepräge gehabt zu haben scheinen. Denn am 4. Februar 1341 [1]) wurden sie in der Weise gütlich beigelegt, dass zwischen allen zusammenstossenden Gütern beider Parteien die alten Grenzen blieben, zwischen Hastorf und Hütten aber eine neue bestimmt wurde. Dieselbe lief von der „Dosenbek" bis zur „Kannenbek" geraden Wegs über einen dazwischenliegenden Berg.

Bewohner des Klosters.

Aebte.

By des bischofes czid starb sus
von Doberan appid Marcolphus.
Nach dem ward appid geringe
her Johan von me Elvinge.
Do der gestarb, du wart vortan
von Hildesheym her Johan;
den rurte in kortzir zid darna
dy sychte apoplexia.
do der gestarb, balt nach ihm wart
von Brunswig appid Gerhard.

So lautet Kirchberg's Nachricht [2]) über die Doberaner Aebte, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts zur Zeit des Bischofs Gottfried von Schwerin dem Kloster vorgestanden haben. Wann der Abt Marcolf, der urkundlich nirgends erwähnt wird, gestorben ist oder resignirt hat, steht nicht fest, und so giebt es keinen genauen Ausgangspunkt für die Thätigkeit seines Nachfolgers, Johanns von Elbingen, dessen vollständigen Namen ausser Kirchberg auch eine Doberaner Glockeninschrift vom 1. December 1301 [3])

---

[1]) M. U. Nr. 6113, IX. — [2]) cap. 141. — [3]) Nr. 7242, X (Nachträge). Jahrb. XIII, S. 424.

gewährt: anno milesimo trecentesimo primo fusa est haec capena calendis decembribus sub domino Johanne Abbate de Melvingo. (An der Form Melvingo für Elbingo ist kein Anstoss zu nehmen, und will ich ausser anderen Beispielen nur die beiden Formen Merteneburg und Erteneburg erwähnen, die beide Artlenburg bezeichnen.) Das erste urkundliche Auftreten dieses Abtes, der schon in den Jahren 1296—1298 als Kämmerer Dienste in Doberan gethan hatte, datirt vom 2. Februar 1301,[1]) wo er das Dorf Satow vom Abt Balduin von Amelungsborn gegen zwei Salzpfannen in Lüneburg eintauschte. Am 14. Februar 1302[2]) belehnte er Dietrich von Flotow mit dem Klostergute Tessenow bei Teterow und bekam am 1. Juni desselben Jahres[3]) vom Schweriner Bischof Gottfried die Erlaubniss für sich und seine Mönche, innerhalb der Schweriner Diöcese reuigen Zuhörern ihrer Predigten vierzigtägigen Ablass zu gewähren. In dem Streit über den Fischfang in dem Mühlbach zwischen Gr.-Grenz und Bröbberow[4]) vertrat er das Kloster gegen die Ansprüche des Pfarrers Goldoge zu Schwan und erhielt am 13. December[5]) die volle Gerichtsbarkeit über das Dorf Niendorf vom Fürsten Nicolaus von Werle, der bei dieser Gelegenheit Doberan alle Besitzungen und Einkünfte in seinem Lande bestätigte.

Als Vorsteher eines Cisterciensterklosters war neben Andern auch an ihn die Verordnung des Papstes Bonifacius VIII. vom 18. December 1302[6]) gerichtet, dass von den bisher zehntfreien Gütern dieses Ordens auch künftighin der Zehnte nicht erhoben werden sollte. In gleicher Eigenschaft galt ihm der Transsumpt einer Verfügung des Papstes Innocenz IV. von Seiten des Propstes Johann von Bützow, sowie der Pfarrer Hermann zu St. Marien und Antonius zu St. Nicolai in Rostock im Jahre 1305,[7]) worin

[1]) M. U. Nr. 2729, V. — [2]) Nr. 2784, V. — [3]) Nr. 2797, V. W. III, p. 1512. Dipl. dob. fol. LV b. — [4]) Nr. 2829, V. — [5]) Nr. 2831, V. W. III, p. 1570. Dipl. dob. fol. LXXXI b. — [6]) Nr. 2832, V. — [7]) Nr. 3001, V.

der hohe Vater am 13. Mai 1253[1]) die Befreiung des Cisterciensерordens von der bischöflichen Gerichtsbarkeit bestätigt hatte. — Im Jahre 1304[2]) am 1. Mai pachtete Johann von Elbingen die Bede von den drei Dörfern Stöbelow, Parkentin und Bartenshagen für 300 Mark vom Ritter Matthias von Axekow und verpachtete am 22. des Monats[3]) eine dem Kloster zu Sülz gehörige Saline an dortige Bürger. Bedeutend erweiterte er das klösterliche Besitzthum in dem Lüneburger Salzwerk durch vier Ankäufe,[4]) die ihrer Zeit genauer erwähnt sind. Dass dieselben von einer Hand abgeschlossen wurden, unterliegt bei der Kürze der Zeit, in der sie auf einander folgen, ebenso wenig einem Zweifel, wie die Annahme, dass Johann II. von Elbingen noch Mitte des Jahres 1305, wo der erste Salzankauf gemacht wurde, Abt des Klosters war. Für Letzteres spricht die Kürze der Zeit, die Johann III. von Hildesheim nach Kirchberg die Abtswürde bekleidete, dessen Nachfolger Gerhard erst am 9. October 1306[5]) urkundlich auftritt. Somit wird am 1. October 1305, wo der Lüneburger Rath den letzten Salzankauf dieses Jahres bezeugt, Johann von Elbingen noch Abt in Doberan gewesen sein; unter wessen Leitung aber das Kloster in der nächsten Zeit gestanden hat, kann nicht entschieden werden, wenn man nicht aus den vielen Aufforderungen von hochgestellten Geistlichen an ihre Untergebenen, gegen Schädigungen der Doberaner Klostergüter mit Strafen vorzugehen, den Schluss zu ziehen wagt, dass dieselben durch die treue Fürsorge eines Abtes veranlasst worden sind. Und damit wird allerdings ein neuer Zeitpunkt für den ungefähren Ausgang der Abtsthätigkeit Johanns von Elbingen gewonnen, der 27. Februar 1306,[6]) an welchem Tage der Archidiaconus Ludolf von Triebsees auf Ersuchen des Doberaner Abts an die Geistlichen seines Archidiaconats die obige Aufforderung ergehen lässt, nachdem ihm bereits der

[1]) M. U. Nr. 720, II. — [2]) Nr. 2925, V. — [3]) Nr. 2932, V. — [4]) Nr. 3003, 3006, 3028, 3029, V. — [5]) Nr. 3114, V. — [6]) Nr. 3069, V. W. III, p. 1581. Dipl. dob. fol. LX b.

Propst Johann von Bützow am 26. Mai 1305,[1]) und der Praepositus Heinrich zu Rühn am 4. November[2]) hierin vorangegangen sind, die gleichfalls durch die Bitten des Doberaner Abts bewogen waren. Allen diesen Geistlichen war der am 31. März 1305[3]) vom Bischof Gottfried von Schwerin und am 8. April[4]) vom Caminer Bischof transsumirte Schutzbrief, den Alexander IV. am 13. August 1257[5]) für das Kloster ausgestellt hatte, vorgelegt, und gerade dies Gemeinsame möchte für die Annahme sprechen, dass es ein und derselbe Abt gewesen ist, der das Kloster hierdurch gegen die schadenbringenden Angriffe der Laien zu schirmen versucht hat. Am 26. Mai 1305 aber, von welchem Tage die erste Aufforderung dieser Art datirt, fungirte entschieden Johann III. von Hildesheim noch nicht als Abt des Klosters, und somit wäre, wenn die vorliegende Hypothese richtig, Johann von Elbingen noch im Februar 1306 Doberaner Abt gewesen.

Wie sehr überhaupt die Abtei solchen Angriffen ausgesetzt war, erhellt schon daraus, dass am 21. Januar 1304[6]) der Schweriner Bischof den Pfarrern seines Sprengels befahl, alle die Stadt- und Landbewohner, welche nach Aussage des Doberaner Kellermeisters das Kloster in seinem Besitzthum beeinträchtigt hätten, aufzufordern, binnen sechs Wochen Entschädigung zu leisten, widrigenfalls Excommunication eintreten würde. Ja, am 20. December 1305[7]) gewährte er dem Abt sogar die Erlaubniss, Holzdiebe einfach zu excommuniciren, eine Befugniss, die dieser auch auf einen dazu qualificirten Mönch ausdehnen durfte.

Wenn aber Kirchberg berichtet, dass Johann II. von Elbingen um 1306 gestorben sei, so kann ich dieser Nachricht nicht beistimmen, er resignirte vielmehr und fungirte

[1]) M. U. Nr. 3000, V. W. III, p. 1579. Dipl. dob. fol. LX. — [2]) Nr. 3033, V. W. III, p. 1579. Dipl. dob. fol. LXb. — [3]) Nr. 2993, V. — [4]) Dipl. dob. fol. XVII. — [5]) Nr. 802, II. — [6]) Nr. 2904, V. W. III, p. 1574. Dipl. dob. fol. LVIb. — [7]) Nr. 3046, V. W. III, p. 1580. Dipl. dob. fol. LIX.

später noch einmal als Abt, wie weiter unten erörtert werden wird. Sein Nachfolger, der schon genannte Johann von Hildesheim, hatte bereits verschiedene Aemter im Kloster verwaltet. Er war im Jahre 1285 Kellermeister, 1291 Gastmeister, 1295 versah er das Amt eines Unterkellermeisters und avancirte 1296 zum zweiten Mal zum Kellermeister, welchen Posten er nachweislich bis 1298 inne hatte.[1]) Bei dem Eintausch von Satow[2]) fungirte er als Zeuge. Unter seine Abtsthätigkeit fällt der Erwerb von $8^1/_2$ Hufen zu Wocezekendorf am 9. März,[3]) sowie der Ankauf des Dorfes Twenhusen am 15. April 1306.[4]) Er vertauschte das Klostergut zu Zechlin gegen das Eigenthum von vierzehn im Kirchspiel Neuburg zu erwerbenden Hufen an den Landesfürsten, der ihm zugleich das Patronat über diese Kirche gewährt. In dieser Urkunde, die am 22. Mai 1306[5]) ausgestellt ist, erscheint sein Name zuletzt, und muss ihn in der Zeit bis zum 9. October des Jahres der Schlag gerührt haben. Denn an diesem Datum tritt schon Gerhard von Braunschweig als Abt auf und constatirt eine Schenkung des vormaligen Lübecker Rathmannes Gottschalk Wessler.[6]) Er schliesst am 12. Februar 1307[7]) einen Contract über eine Schuldforderung von 200 Mark Sl. W. mit dem Landesfürsten und vergrössert am 5. März des Jahres[8]) den klösterlichen Grundbesitz durch Ankauf von acht Hufen in Wocezekendorf. Nachdem er am 25. dieses Monats[9]) die Pachtung der Bede von den Dörfern Stöbelow, Parkentin und Bartenshagen erneuert hat, kauft er vier Wochen später[10]) zur Erweiterung des Klosterhofes in Rostock ein Grundstück von dem dortigen Bürger Heinrich Mönch. Als Verpächter erscheint er Kröpeliner Bürgern gegenüber, denen er am 6. Juli[11]) den sogenannten Rodenhagen gegen eine Kornrente überlässt. Dieselbe beträgt ein Drömpt Winterweizen

[1]) Compart: Gesch. d. Klost. Dob., S. 144. — [2]) M. U. Nr. 2729, V. — [3]) Nr. 3070, V. — [4]) Nr. 3081, V. — [5]) Nr. 3096, V. — [6]) Nr. 3114, V. — [7]) Nr. 3143, V. — [8]) Nr. 3149, V. — [9]) Nr. 3154, V. — [10]) Nr. 3161, V. — [11]) Nr. 3171, V.

für je 12 Mark der Kaufsumme, die Doberan beim Erwerb dieser Ländereien aufgewandt hat, und ist Martini jeden Jahres ohne Kürzung zu zahlen, widrigenfalls der Doberaner Vogt das Recht hat, mit Execution vorzugehen. Hilft auch diese nicht, fallen die Ländereien ans Kloster zurück.

Am 15. Juli 1307 [1]) befreit Gerhard die Bauern von Ivendorf von der Nachmessung ihrer Aecker, deren Complex er auf siebenzehn Hufen fixirt, die jährlich 17 Drömpt Weizen und 34 Top Lein steuern sollen, abgesehen von den sonstigen Privilegien, die Doberan in diesem Dorfe geniesst. In der Lüneburger Saline überweist er an Kunigunde Holle, die dem Kloster eine dortige Salzhebung im Juni 1308 [2]) geschenkt hat, den Genuss einer andern auf Lebenszeit. Seine sonstigen Amtshandlungen bestehen in Erweiterungen des festliegenden Eigenthums der Doberaner Abtei durch die Dörfer Prangendorf,[3]) Niex [4]) und Bastorf,[5]) von denen er das erste im Jahre 1308, die beiden letzten 1310 käuflich erworben hat. Auch die Gerichtsbarkeit der beiden Dörfer Gr.-Grenz und Gr.-Bölkow wurde ihm übertragen.[6]) Dass auch er damit zu kämpfen hatte, dem Kloster seinen rechtmässigen Besitz zu erhalten und sich in seiner Noth mit einer Bitte an den Papst Clemens V. gewandt haben muss, beweist dessen Aufforderung vom 12. December 1310 [7]) aus Avignon, worin er den Lübecker Decan beauftragt, dem Kloster zur Wiedererlangung der ihm unrechtmässig entwandten Güter behülflich zu sein. Ein anderes Schutzdiplom gewährte am 19. März 1311 [8]) Johann von Werle, in welchem er Doberan mit allen seinen Besitzthümern zu schirmen versprach und die demselben von seinen Vorfahren gemachten Schenkungen bestätigte. Ob noch zur Zeit des Abtes Gerhard der Fürst von Werle diese

[1]) M. U. Nr. 3173, V. W. III, p. 1589. Dipl. dob. fol. CXXVIIIb. — [2]) Nr. 3229, A u. B V. — [3]) Nr. 3249, V. — [4]) Nr. 3392, V. — [5]) Nr. 3357, V. — [6]) Nr. 3322, V. W. III, p. 1594. — [7]) Nr. 3428, V. — [8]) Nr. 3460, V. W. III, p. 1597. Dipl. dob. fol. LXXXIX.

feierliche Erklärung abgegeben hat, muss dahingestellt bleiben, wie die Frage, ob bei Schlichtung des Streites zwischen Liutgart von Wittstock und ihren Schwiegersöhnen über das Dorf Kl.-Grenz am 10. Februar 1311 [1]) Gerhard oder sein Nachfolger Berthold der Richter gewesen ist, da Ersteres letztes namentliches Auftreten vom 21. Januar 1311 [2]) datirt. Höchst wahrscheinlich wird er aber noch länger im Amt gewesen sein, da Berthold erst am 17. Mai 1312 [3]) urkundlich erwähnt wird; dass Gerhard aber noch im Jahre 1311 gestorben ist, geht aus Kirchbergs Reimchronik [4]) hervor.

Sicherlich also mit dem Jahre 1312, vielleicht schon ein wenig eher, folgte Berthold von Hildesheim seinem Vorgänger Gerhard in der Abtswürde. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Mönch gleichen Namens, der 1292 das Amt eines Unterkellermeisters und von 1295—1296 die Dienste eines Krankenmeisters versah;[5]) als Abt hat er vierzehn volle Jahre dem Kloster vorgestanden. Denn nach Kirchberg ist er am Tage des heiligen Nicolaus, am 6. December 1326 gestorben, und es liegt kein Grund vor, diese Nachricht zu bezweifeln, da das Mecklenburgische Urkundenbuch von dem Jahre 1324—1328 keinen Abt namentlich nennt, indem das letzte Zeugniss von Berthold in einem Actenstück vom 18. Mai 1324 [6]) vorliegt, worin Johann II. und Johann III. von Werle dem Kloster den Empfang einer Anzahl Urkunden bescheinigen, das erste dagegen von seinem Nachfolger Johann erst vom 13. Februar 1328 [7]) datirt. Wenn aber Kirchberg ihn den 21ten Abt Doberans nennt, so stimmt dies mit der bisherigen Rechnung nicht. Denn nach der Zählung des Herrn Dr. Compart, der mit dem Abt Marcolf als dem 18ten seine Arbeit schliesst, nimmt Berthold nicht die 21te, sondern die 22te Stelle im Abtsregister ein. Dies daraus erklären zu wollen, dass Kirchberg den Abt

[1]) M. U. Nr. 3448, V. — [2]) Nr. 3441, V. — [3]) Nr. 3531, V. — [4]) cap. 144. — [5]) Compart: Gesch. des Klost. Dob., S. 142. — [6]) M. U. Nr. 4536, VII. — [7]) Nr. 4900, VII. W. III, p. 1616.

Gottfried, der zweimal die Würde eines Abtes bekleidete, und, den Dr. Compart an zweiter und achter Stelle erwähnt, nur einmal gezählt hätte, geht deshalb nicht, weil Kirchberg von seiner zweimaligen Thätigkeit unterrichtet ist und den Abt Heinrich als den 10ten aufführt, der sonst der 9te sein müsste. Wahrscheinlich wird ein einfacher Rechenfehler vorliegen, da Kirchberg sämmtliche Aebte, die Doberan vorgestanden, namentlich erwähnt.

Unter Bertholds Amtszeit hat das Kloster nach Kirchberg viel Ungemach durch einen Krieg zwischen dem Dänenkönig und dem Fürsten von Rostock erlitten. Bestätigt wird diese Nachricht durch das Verzeichniss des Kriegsschadens, welches das Mecklenburgische Urkundenbuch in specificirter Weise unter dem Jahre 1312[1]) überliefert. Derselbe belief sich nach Aussage Doberans auf 8822 Mark 7 Schillinge und betraf theils die Mitglieder des Klosters direct, theils die zu demselben gehörigen Dörfer. Von einem zweiten Kriege, der zwischen Rostock einerseits und dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg und einigen Vasallen andererseits geführt wurde und gleichfalls der Doberaner Abtei Schaden brachte, berichtet ein Actenstück vom 13. März 1315,[2]) worin die Entschädigung für die dem Kloster zugefügten Verluste vom Rostocker Rath stipulirt ist. Als Ersatz für den auf 4000 Mark abgeschätzten Schaden erneuern die Rostocker Rathsherren die Freiheiten des in ihrer Stadt gelegenen Klosterhofes und gewähren der Doberaner Abtei für alle Leute und Güter innerhalb des Stadtgebietes freies Geleit und Sicherheit. Die urkundlichen Briefe nämlich über die Privilegien von „Klein Doberan" waren verloren gegangen, und deshalb hatte das Kloster um Erneuerung derselben gebeten, die ihm in diesem Diplom dahin gewährt wird, dass Angeklagte, die sich dorthin flüchten, nicht fortgeschleppt werden dürfen, dass die Bewohner unter keiner weltlichen Obrigkeit stehen, sondern im Besitze der Hand- und Halsgerichtsbarkeit alle unter sich vorkommenden Streitigkeiten selber

[1]) M. U. Nr. 3520, V. — [2]) Nr. 3743, VI.

entscheiden sollen. Sie dürfen gegen Erlegung einer jährlichen Mark zu keinen bürgerlichen Conferenzen und Berathungen, zu keiner Erbauung von Brücken, Wällen und Gräben, zu keinen Nacht-, Thor- und Befestigungswachen, zu keinem Schoss herangezogen werden, doch haben sie für Handel und Wandel dieselben Rechte, wie die Rostocker Bürger, dürfen auch die Gebäude des Klosterhofes restauriren, selbst neue Häuser aufführen, die der Stadt keinen offenbaren Schaden bringen: kurz sie genossen die Rechte eines Rostocker Bürgers, hatten aber dessen Verpflichtungen nicht zu tragen. Diese Schadenvergütung, zu der der Landesfürst am 2. Mai [1]) seine Genehmigung giebt, wird im Urkundenbuch mit dem ersterwähnten Kriegsschadenverzeichniss in Zusammenhang gebracht. Ich kann diese Ansicht nicht theilen; denn wenn die Differenz der Abschätzungssumme, die einmal mit 8822 Mark 7 Schillingen, das andere Mal mit 4000 Mark angegeben wird, sich auch dadurch erklären liesse, dass Doberan die Forderung auf 8822 Mark gestellt, Rostock aber nur eine Schadenvergütung für 4000 Mark bewilligt hätte, so werden doch die streitenden Parteien zu verschieden mitgetheilt. In der ersten Urkunde ist es Rostock mit dem Dänenkönig, in der zweiten auf der einen Seite Rostock, auf der anderen der Fürst Heinrich von Mecklenburg et quidam militares, — worunter doch wohl nur einige fürstliche Vasallen zu verstehen sind, — der Dänenkönig aber wird gar nicht genannt. Deshalb halte ich beide Urkunden aus einander und bin der Meinung, dass es sich hier um zwei verschiedene Kriege handelt, in denen die Doberaner Abtei Schaden erlitt, dass aus dem Rostockisch-Dänischen Krieg im Jahre 1312 das specificirte Schadenverzeichniss, aber nicht die Vergütung urkundlich erhalten ist, und die überlieferte sich auf den Krieg bezieht, den Rostock mit dem Landesfürsten führte.

Am 17. Mai 1312 [2]) war also, wie bereits mitgetheilt, Bertholds erstes urkundliches Auftreten als Abt. Er hatte

[1]) M. U. Nr. 3761, VI. — [2]) Nr. 3531, V.

nämlich für Nicolaus von Werle gewisse Geldsummen an dessen Gläubiger theils schon bezahlt, theils zu zahlen versprochen und erhielt am obigen Tage zu Grevismühlen die Schuldverschreibung über diese Posten, die sich auf 146 Mark reinen Silbers, 221 Mark Lüb. W. und 672 Mark Sl. Pf. beliefen und vom Fürsten am Tage nach Martini zurückzuzahlen waren. — Für das Kloster wurde unter seiner Leitung die Erlaubniss des Papstes Innocenz IV., dass die Cisterciensерklöster nur von Mitgliedern ihres Ordens visitirt werden dürften, am 8. Juni desselben Jahres[1]) von dem Abt Johann von Dargun und dem Propst Heinrich von Verchen transsumirt. Eine andere päpstliche Verordnung, die wahrscheinlich auf Bertholds Veranlassung im Interesse Doberans vom Papst Johann XXII. am 15. Mai 1318[2]) aus Avignon erlassen wurde, war an den Domdechanten in Schwerin gerichtet. Derselbe wurde hierin aufgefordert, alle die Güter, welche der Doberaner Abtei auf gesetzlose Weise entzogen waren, wieder an dieselbe zu bringen und gegen die Widerspaenstigen mit dem Banne vorzugehen. Einige Wochen später, am 14. Juli 1318,[3]) ernannte dieser Papst den Propst von Alt-Brandenburg und die Decane vom Dom und zu St. Sebastian in Magdeburg zu Conservatoren des Klosters, die dasselbe gegen alle Schädigungen schützen, die Uebelthäter mit Excommunication bestrafen und im Fall der Noth weltliche Hülfe in Anspruch nehmen sollten. Dabei hatte die Bestimmung des Papstes Bonifacius VIII. für sie keine Geltung, dass ein vom apostolischen Stuhl bestellter Richter nur innerhalb seines Sprengels Recht sprechen sollte. Schon am 8. Februar 1320[4]) kam der hohe Vater in neue Berührung mit dem Kloster, insofern Berthold und sein Mönchsconvent ihn ersuchten, die ihrer Zeit genauer besprochene Streitfrage mit dem Pfarrer zu St. Marien in Wismar zu entscheiden, eine Bitte, die der Papst dadurch erfüllte, dass er den Thesaurarius vom Domkapitel zu

[1]) M. U. Nr. 3535, V. — [2]) Nr. 3980, VI. — [3]) Nr. 3996, VI. — [4]) Nr. 4169, VI.

Lübeck zum Schiedsrichter in dieser Sache niedersetzte. Johann XXII. scheint entschieden den Cisterciensern gewogen gewesen zu sein, denn zu dem bisher für dieselben gezeigten Interesse kommt am 1. März 1326 [1]) eine neue Vergünstigung, indem er diesem Orden in Rücksicht auf die einsame Lage seiner Klöster gestattet, während eines allgemeinen Interdicts den Gottesdienst bei verschlossenen Thüren mit Gesang, jedoch mit Ausschluss von Laien, halten zu dürfen. Diese Vergünstigung hatte für die Cistercienser schon früher bestanden, war aber von Bonifacius VIII. und Clemens V. aufgehoben worden; Johann XXII. sah sich jedoch durch die vielen Bitten des Ordens veranlasst, dieselbe zu erneuern.

So hatte Berthold bei den Stürmen des Krieges, die ja auch Doberan trafen, wenigstens einen Papst, der seinen Bitten ein willfähriges Ohr lieh und für das Wohl des Klosters väterlich besorgt war. Nur wenig konnte er dessen Grundbesitz durch Ankauf erweitern; die einzigen Vergrösserungen des klösterlichen Eigenthums geschahen durch die käufliche Erwerbung zweier Hufen in Bastorf,[2]) der Mühle zu Kl.-Sprenz [3]) und des Dorfes Admannshagen.[4]) Höchst wahrscheinlich waren ihm die Hände gebunden, und standen ihm in Folge der Kriegszeiten nicht solche Gelder zur Verfügung, wie seinem Vorgänger. Die unter diesem von Nicolaus von Werle in Doberan deponirten Summen musste er bis auf eine jährliche Leibrente von 100 Mark Silber zurückzahlen,[5]) und ausstehende Forderungen wurden häufig nur mit Verpfändung von Geldrenten bezahlt.[6])

Als Schiedsrichter fungirte Berthold neben den Aebten von Altencamp, Hersdehusen und Neuencamp in einem Streit der Klöster Stolp und Dargun über den Fischfang und die sonstige Benutzung des Sees Zernin, der in Dargun am 30. Juni 1313 [7]) in der Weise beigelegt wurde,

[1]) M. U. Nr. 4702, VII. — [2]) Nr. 3966, VI. — [3]) Nr. 4055, VI. — [4]) Nr. 4131, VI. — [5]) Nr. 3688, VI. — [6]) Nr. 3826, 4274, VI. — [7]) Nr. 3629, VI.

dass jeder der beiden Parteien die Aufkünfte von demselben zur Hälfte zustehen sollten. Am 7. October 1314[1]) bezeugte er, dass auf Christine von Wittstock ein Drittheil des Klosters Kl.-Grenz als Lehen des Klosters mit Vorbehalt von 4 Mark Hebungen vererbt sei, und verglich sich am 9. September 1319[2]) nach dem schiedsrichterlichen Spruch des Schweriner Bischofs Hermann mit Johann dem Aelteren und Jüngeren von Werle, die auf Grund der von ihrem Bruder, resp. Vater, im Kloster deponirten Geldsummen die Doberaner Abtei mit Ansprüchen belästigten. In welcher Weise die Streitsache ausgeglichen wurde, ist oben bereits erwähnt, wie auch die Thatsache, dass Berthold am 18. November 1323[3]) die Bedingungen des Wismarschen Rathes acceptirte, die derselbe ihm bei der Uebernahme eines Hauses und Hofes in der Mühlenstrasse auferlegte. Jenen Vertrag, der am 26. Juli 1320[4]) zwischen den Leuten des Klosters zu Bargeshagen und dem Ritter Eckhard Rehschinkel zu Stande kam, wird er in gleicher Weise veranlasst haben, wie die Beilegung der Grenzstreitigkeiten mit den Gevettern Quast von Gr.-Schwarfs,[5]) die dem Klostergute Niex benachbart waren.

In seiner Amtsperiode traf Doberan ein eigenthümliches Schicksal, es wurde nämlich mit dem Lande Drenow vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg an Wipert von Lützow verpfändet. Aus welchem Grunde diese Verpfändung geschehen, wie lange sie gedauert, und in welcher Weise sie das Kloster betroffen, kann nicht festgestellt werden, nur die Einlösung ist urkundlich überliefert, und zwar ist dieselbe vor dem 30. April 1326[6]) geschehen, an welchem Tage der obengenannte Wipert bekannte, dass der Fürst das Land Drenow wieder eingelöst hätte, und er seinerseits versprach, die Stücke, welche er selbst weiter verpfändet, bis zum nächsten Martini zurück zu kaufen.

So weit Bertholds Lebensgeschichte für seine Abtszeit nach dem Urkundenbuch; aus W. III, p. 72 bleibt ein

[1]) M. U. Nr. 3716, VI. — [2]) Nr. 4125, VI. — [3]) Nr. 4487, VII. — [4]) Nr. 4210, VI. — [5]) Nr. 4758, VII. — [6]) Nr. 4723, VII.

Befehl des Schweriner Bischofs an ihn aus dem Jahre 1318 nachzutragen, worin er den Auftrag erhielt, die Kirchen von Neuburg und Dreweskirchen, die sonst zusammen unter dem Pfarrer zu Neuburg gestanden hatten, zu trennen, weil die Gemeinde Dreweskirchen einen eigenen Pfarrer zu unterhalten im Stande wäre. Den jedesmaligen Prediger sollte der Abt des Klosters mit Zustimmung des Neuburger Pastors ernennen, der neue Pfarrer aber an den Prediger zu Neuburg die Hälfte der aus Dreweskirchen resultirenden Einkünfte zahlen, die andere Hälfte für sich behalten.

Bertholds Tod erfolgte, wie wir bei Kirchberg gesehen, am 6. December 1326; als seinen Nachfolger überliefert dieselbe Quelle Johann von Höxter, der im Urkundenbuch am 13. Februar 1328[1]) zuerst namentlich erwähnt wird, wo Heinrich von Mecklenburg zwei Hufen zu Gr.-Grenz auf immer von der Bede befreite, die Johann von der dortigen Mühle abgenommen und zum Dorfacker gelegt hatte. Um die Zeit zu bestimmen, die er an der Spitze des Klosters stand, muss wieder Kirchbergs Reimchronik herangezogen werden, die mittheilt, dass er in demselben Jahr gestorben sei, in welchem Fürst Heinrich von Mecklenburg seine dritte Frau Agnes von Rügen heirathete. Dieselbe erscheint als dessen Gattin am 13. Januar 1329,[2]) und wird die Annahme, dass 1328 das Jahr der dritten Vermählung des Landesfürsten und zugleich das Todesjahr Johanns von Höxter sei, das Richtige treffen. Als besondere Amtshandlung von ihm ist zu erwähnen, dass er am 1. März 1328[3]) mit seinem Convent dem Siechenmeister eine Rente aus Parkentin zu einer Memorie für den Rostocker Bürger Heinrich von Rostock überwies.

Ihm folgte Johann von Elbingen, dem es nach Kirchberg[4]) während seines Amtes glücklich und wohl erging. Ihn erwähnt das Personenregister des Mecklenburgischen

[1]) M. U. Nr. 4900, VII. — [2]) Nr. 5016, VIII. — [3]) Nr. 4904, VII. — [4]) cap. 168.

Urkundenbuches nicht, sondern lässt Johann von Höxter bis 1331 die Abtswürde bekleiden. Bei der Gleichheit der Vornamen ist es sehr leicht möglich, in dem in den Actenstücken dieser Zeit vorkommenden Johann ein und dieselbe Persönlichkeit zu sehen, da die Aebte meistens ohne Angabe ihres Heimathsortes genannt werden, aber bei Hinzuziehung der Kirchbergschen Chronik muss man zu einer anderen Ansicht kommen. Verdient dieselbe auch nicht in vollem Umfange Glauben, wie weiter unten zu Tage treten wird — der Verfasser sieht in diesem Johann von Elbingen einen anderen Abt, als den, der von 1301 bis Anfang 1306 Doberan leitete —, so darf dieselbe doch keineswegs als gänzlich falsch bezeichnet werden, denn mit ihr würde die Mittheilung über den Tod Johanns von Höxter im Jahre 1328 fallen. Ueberdiess berichtet auch das Mecklenburgische Urkundenbuch[1]) an derselben Stelle, dass ein Abt Johann von Elbingen und ein Prior Gottfried von Lübeck vom Visitator Doberans, dem Abt Heinrich von Amelungsborn, ihres Amtes entsetzt seien. Wann war nun Gottfried Prior der Doberaner Abtei? Im Jahre 1332 am 4. April[2]) tritt er in dieser Eigenschaft bei dem Vergleich der Herren von Linstow mit dem Kloster über die Wasserstauung des Mühlbaches zu Kl.-Sprenz als Zeuge auf, am 9. Juni[3]) aber desselben Jahres erscheint als Prior sein Nachfolger Heinrich. Klar ist also, dass er in der Zeit vom 4. April bis 9. Juni 1332 seines Priorats enthoben ist. Schon etwas früher wird dies Schicksal den Abt Johann von Elbingen getroffen haben, da wir von dessen Nachfolger Conrad bereits am 14. März 1332[4]) hören. Sollte hier Jemand die Einwendung machen, es sei auffallend, dass Abt und Prior nicht zu gleicher Zeit ihrer Stellungen entsetzt seien, so würde ich dieselbe für unberechtigt erklären; denn im Interesse der im Kloster weilenden Sachsen, über deren Verhältniss zu den anderen Mönchen unten berichtet werden wird, lag es zunächst,

[1]) M. U. Nr. 6596, S. 733. IX. — [2]) Nr. 5318, VIII. — [3]) 5339, VIII. — [4]) 5315, VIII.

einen Sachsen als Abt an der Spitze des Klosters zu haben, in dessen Interesse dann weiter, den Abt von Amelungsborn zu ersuchen, einen ihm unsympathischen Prior zu entfernen. Somit ist also dargethan, dass zu Anfang des Jahres 1332 ein Abt Johann von Elbingen in Doberan seiner Würde entsetzt ist, der nach dem Tode Johanns von Höxter 1328 dies Amt bekleidete. War nun dieser Johann von Elbingen identisch mit dem ersten Abt zu Anfang des Jahrhunderts, der also dann nicht um 1306 gestorben wäre, sondern resignirt hätte, oder waren es zwei Persönlichkeiten gleichen Namens? Kirchberg lässt Johann II. von Elbingen ums Jahr 1306 sterben, muss also natürlich in diesem Abt eine andere Person sehen. Für ihn spricht dem Anscheine nach die lange Zeit zwischen der Resignation und dem Wiedereintritt der Abtswürde, die volle 22 Jahre beträgt, aber, da dieser Fall nicht allein dasteht, vielmehr ein ähnlicher in Doberan selber vorkommt, wo der Abt Gottfried 1210 resignirt und von 1229—1243 noch einmal dies Amt inne hat, so darf man hierauf kein Gewicht legen, vielmehr der Ansicht beistimmen, dass diese Leute in Folge ihrer ausserordentlichen Begabung und Tüchtigkeit schon in frühen Jahren zu einer Stellung kamen, die gewöhnlich nur älteren, erfahrenen Männern übertragen wurde. Wie steht es aber mit unserer Zählung der Doberaner Aebte, wenn wir Kirchbergs Ansicht theilen? Berthold war der 22te, Johann von Höxter der 23te, Johann von Elbingen würde der 24te, sein Nachfolger Conrad der 25te und dessen Successor Martin der 26te Abt in Doberan gewesen sein. Letzteres Grabstein ist uns aber erhalten, und er ist darauf ausdrücklich als 24ter Abt genannt. Wie kann diese Differenz gelöst werden, wie kann ohne Auslassung zweier Aebte und ohne Annahme falscher Zählung, die ausgeschlossen ist, Martin der 24te Abt des Klosters sein? Ich sehe nur folgenden Ausweg: Johann II. von Elbingen hat 1306 resignirt und ist 1328 noch einmal zum Abt erwählt, aber trotz seiner zweimaligen Thätigkeit ebenso wie sein Vorgänger Gottfried nur

einmal gezählt worden. Darnach ergiebt sich folgendes Abtsregister:

I.	Conrad I.	1171—1179.
II.	Gottfried	1186—1210?
III.	Hugo	1210?—1218.
IV.	Eilhard	1219.
V.	Matthaeus	1219—1225?
VI.	Segebod I.	1226?—1229.
	Gottfried	1229—1243.
VII.	Engelbert	1243—1249.
VIII.	Arnold	1250—1252?
IX.	Heinrich	1253—1257.
X.	Conrad II.	1258—1260.
XI.	Werner	1262?—1268.
XII.	Georg	1270—1276?
XIII.	Segebod II.	1278—1283.
XIV.	Conrad III.	1283—1290.
XV.	Hildeward	1291—1293.
XVI.	Johann I. von Dalen	1294—1299.
XVII.	Marcolf	1299?
XVIII.	Johann II. von Elbingen	1301—1306?
XIX.	Johann III. von Hildesheim	1306.
XX.	Gerhard von Braunschweig	1306—1311.
XXI.	Berthold von Hildesheim	1312—1326.
XXII.	Johann IV. von Höxter	1326—1328.
	Johann II. von Elbingen	1328—1332.
XXIII.	Conrad IV.	1332—1337.
XXIV.	Martin	1337—1339.
XXV.	Jacob	1339—1361.

Auf diese Weise habe ich nur die Kirchbergsche Nachricht als unrichtig bezeichnet, dass Johann II. von Elbingen gestorben sei — wohlgemerkt, das im Mecklenburgischen Urkundenbuch für seine Resignation ums Jahr 1306 angeführte Argument, dass er noch 1332 [1]) als Johannes quondam abbas fungirte, fällt mit der Annahme einer abermaligen Bekleidung der Abtswürde fort, und beziehen

[1]) M. U. Nr. 5339, VIII.

sich diese Worte dann auf seine zweite Thätigkeit —, ich habe die Mittheilung vom Tode Johanns von Höxter aufrecht gehalten, bewiesen, dass ein Abt Johann von Elbingen in den Jahren 1328—1332 dem Kloster präsidirt und in diesem Jahre seiner Würde entsetzt ist. Dass er mit dem ersten Abt zu Anfang des 14. Jahrhunderts identisch ist, dafür spricht der gleiche Name, der gleiche Heimathsort, und die Zählung der Aebte, da sonst Martin im Abtsregister nicht die 24te Stelle einnehmen würde.

Johann II. von Elbingen fungirte zum zweiten Mal nur kurze Zeit als Abt, da sein letztes namentliches Auftreten am 11. September 1331[1]) zu verzeichnen ist. Ob er der am 1. März 1328[2]) auftretende Zeuge gleichen Namens ist, bleibt dahingestellt. Unter seiner Amtsführung wurden am 13. März 1329[3]) vom Domdechanten Conrad zu Magdeburg, der durch die päpstliche Bulle vom 14. Juli 1318[4]) zum Conservator der Doberaner Abtei verordnet war, der Propst zu Güstrow und der Thesaurarius vom Lübecker Domkapitel subdelegirt. Er vergrösserte am 9. April des Jahres[5]) den Klosterhof Farpen durch Ankauf eines mit demselben unmittelbar grenzenden Stück Landes und schloss im September 1330[6]) mit Heinrich Kowalk und dessen Gattin Adelheid wegen streitiger Güter zu Wilsen einen Vertrag. An anderen Zwistigkeiten hatte er eine Differenz mit dem Schweriner Vikar Heinrich zu Lübeck über den Zehnten in Bastorf und eine Streitsache mit den Gebrüdern Hasse wegen eines Erbes in Twenhusen auszumachen. Beide wurden im Jahre 1331 friedlich beigelegt, die erste am 4. Januar,[7]) die zweite in der Zeit zwischen dem 17. Februar und 17. März.[8]) Auch unter seiner Leitung der Doberaner Abtei äusserte sich die Güte des Papstes Johann XXII.[9]) gegen den Cistercienserorden, insofern er gleich seinem Vorgänger Alexander IV. denselben von allen Steuern an den päpstlichen Stuhl befreite.

[1]) M. U. Nr. 5267, VIII. — [2]) Nr. 4904, VII. — [3]) Nr. 5035, VIII. — [4]) Nr. 3996, VI. — [5]) Nr. 5044, VIII. — [6]) Nr. 5172, VIII. — [7]) Nr. 5204, VIII. — [8]) Nr. 5214, VIII. — [9]) Nr. 5076, VIII.

Waren auch die beiden Abtsperioden Johanns von Elbingen nicht von langer Dauer, so haben sie doch zwei Ereignisse aufzuweisen, die für unsern Zeitraum einzig in ihrer Art dastehen. In der Zeit nämlich, als er zum ersten Mal Abt war, starb der Landesfürst Heinrich I., der Pilger, am 2. Januar 1302, und, wie er abermals die Abtswürde bekleidete, verschied Heinrich II., der Löwe, am 21. Januar 1329.[1]) Beide Fürsten liegen in Doberan begraben, wie auch die beiden Herren von Werle, die in dem Zeitraum unserer Betrachtung starben: Nicolaus II., welcher am 12. October 1316,[2]) und Johann II., welcher am 27. August 1337[2]) das Zeitliche segnete. Auffallender Weise ruht Heinrich der Löwe nicht neben seinen Vorfahren; denn während deren Grabstätte sich an der nördlichen Pforte der Kirche befindet, liegt die seinige im hohen Chor.[3]) In dem Testament, das er kurz vor seinem Tode ausfertigte, hatte er auch das Kloster mit einer kostbaren „pratzsche", einem goldenen Kopf zur Anfertigung zweier Abendmahlskelche und einem Hengst bedacht.[4]) Leider aber kam die Abtei nicht in den Besitz der letztgenannten Gegenstände, da ein Jude Salomon den goldenen Kopf, und Wedekind Schlicht das Pferd an sich nahmen und sich hiermit für Schuldforderungen an den verstorbenen Fürsten entschädigten.

Schon zu Johanns Zeit entspann sich der Streit des Klosters mit dem Pfarrer zu Neuburg über die Feldmark Twenhusen und das Papenholz, aber es war ihm in Folge seiner Amtsentsetzung nicht vergönnt, denselben zu Ende zu führen, sondern seinem Nachfolger Conrad vorbehalten, den wir als Abt am 14. März 1332[5]) kennen lernen. Das Suppriorat verwaltete er bereits 1314,[6]) zum Prior avancirt, finden wir ihn als Zeugen im Mai[7]) und October 1324[8]) auftreten; ob er aber mit dem am 1. März 1328[9])

[1]) M. U. Nr. 5023, VIII. — [2]) Jahrb. XIX, S. 357. — [3]) Jahrb. IX, S. 428. — [4]) Kirchberg, cap. 169. — [5]) M. U. Nr. 5315, VIII. — [6]) Nr. 3716, VI. — [7]) Nr. 4532, VII. — [8]) Nr. 4561, VII. — [9]) Nr. 4904, VII.

und am 29. November 1329[1]) auftretenden Kellermeister Conrad identisch ist, unterliegt wohl dem Zweifel, da eine Degradirung vom Prior zum Kellermeister kaum annehmbar ist. Seine Thätigkeit als Abt dauerte bis zum 10. Mai 1337,[2]) wo er sich genöthigt sah, seinen Abschied zu nehmen.

In dem von seinem Vorgänger übernommenen Process über Twenhusen und das Papenholz[3]) bevollmächtigte er den Backmeister Johannes und den Siechenmeister gleichen Namens zu Procuratoren für diese Angelegenheit. Wie dieselbe für das Kloster endigte,[4]) ist bereits mitgetheilt, wie auch die Beilegung der Differenz mit den Herren von Linstow in Betreff der Wassermühle zu Kl.-Sprenz am 4. April 1332.[5]) Während Conrad in einer Sache mit den Herren von Schnakenburg über Admannshagen denselben 300 Mark für ihre Ansprüche zahlen musste,[6]) hatte er in einer Grenzstreitigkeit[7]) die Verpflichtung, die Scheide zwischen Dänschenburg und Mandelshagen, einem Gut, das dem Knappen Fliemstorf gehörte, durch persönliches Vorangehen zu kennzeichnen und zu beschwören. Auch eine Differenz mit der Familie Püschow auf Püschow beseitigte er am 1. Juni 1335.[8]) — Durch Ankauf erwarb er zwei Hufen zu Niendorf,[9]) die Güter Conrad Hedwigs zu Boldenshagen[10]) und zehn Hufen zu Bargeshagen.[11]) Verbunden mit dem letzten Kauf war zugleich die Schlichtung eines Streites über eine Wiese zu Parkentin, um deren Bestätigung Conrad am 6. März 1334[12]) den Thesaurarius Gerhard von Lochem zu Lübeck ersuchte. An weltlichen Rechten wurde ihm die Hand- und Halsgerichtsbarkeit von Parkentin, Stöbelow und Bartenshagen[13]) durch Verpfändung von Seiten des Fürsten Albrecht übertragen.

Nachdem er am 10. Mai 1337, durch Unruhen im Innern des Klosters veranlasst, abgedankt hatte, wurde

[1]) M. U. Nr. 5097, VIII. — [2]) Nr. 5768, IX. Jahrb. VII, S. 262. — [3]) Nr. 5315, VIII. — [4]) Nr. 5424, VIII. — [5]) Nr. 5318, VIII. — [6]) Nr. 5412, VIII. — [7]) Nr. 5522, VIII. — [8]) Nr. 5595, VIII. — [9]) Nr. 5454, VIII. — [10]) Nr. 5504, VIII. — [11]) Nr. 5505 (Nr. 5487), VIII. — [12]) Nr. 5506, VIII. — [13]) Nr. 5411, VIII.

der Mönch Martin vom Darguner Abt Johann zum Nachfolger ernannt und dem Visitator zur Bestätigung präsentirt. Dies geschah einen Tag darauf, am 11. Mai.[1]) und somit haben wir einen genauen Ausgangspunkt für seine Thätigkeit. Dieselbe dauerte nicht lange, denn schon am 16. April 1339[2]) erfolgte sein Tod, wie uns sein in der Doberaner Kirche erhaltener Grabstein mittheilt. Nur Weniges ist daher aus seiner Amtsführung zu berichten: er kaufte die Mühle zu Parkentin am 3. Januar 1339[3]) und erhielt die Hand- und Halsgerichtsbarkeit von $3^1/_2$ Hufen zu Alten-Gaarz ein Jahr vorher am 20. März;[4]) mit seinen Ansprüchen auf ein zwischen Sanitz und Freienholz gelegenes Torfmoor wurde Doberan abgewiesen.[5])

Der letzte Abt unseres Zeitraums war Jacob. Da derselbe fast volle 22 Jahre das Kloster leitete — sein Tod erfolgte am 8. März 1361, wie der Grabstein im Schiff der Doberaner Kirche beweist —, so können wir nur theilweise seine Wirksamkeit feststellen. Am 4. Februar 1341[6]) verglich er sich über streitige Grenzen, vornehmlich zwischen Hastorf und Hütten, mit Johann von Axekow, mit dem er auch über die Wasserstauung bei der Parkentiner Mühle in Uneinigkeit gerathen war. Dieselbe wurde am 30. October 1343[7]) vom Fürsten Albrecht beseitigt, dessen Vereinbarungen mit dem Kloster schon am 27. October 1339[8]) Johann von Plessen, Nicolaus von Helpte, Lippold Behr, Gottschalk Sturm, Eckhard Hardenack, Johann Ummereise, Conrad von der Lühe, Raven von Barnekow, Friedrich Moltke, der Aeltere, der Jüngere, sowie Dietrich Moltke nebst Nicolaus von Bülow mit seinen Brüdern gebilligt hatten. Gegen den ebengenannten Johann Ummereise, der fürstlicher Vogt war, hatte Jacob des Klosters Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit, das höchste Gericht und Dienstleistungen in den Dörfern Dänschenburg, Benekenhagen,

[1]) M. U. Nr. 5770, IX. Jahrb. VII, S. 265. — [2]) Nr. 7351, X (Nachträge). Jahrb. IX, S. 435. — [3]) Nr. 5929, IX. — [4]) Nr. 5864, IX. — [5]) Nr. 5876, IX. — [6]) Nr. 6113, IX. — [7]) Nr. 6350, IX. — [8]) Nr. 5988, IX.

„Marlekendorp“ und Freienholz zu vertreten und verschaffte demselben Recht, da Ummereise bei dem Vertrage, der in „Klein Doberan“ zu Rostock am 18. Mai 1348[1]) geschlossen wurde, seine Ansprüche aufgab. Bereits am 23. October 1341[2]) hatte Jacob sich verpflichtet, aus dem von Peter Wiese eingelösten Dorf Admannshagen die bedungenen Vermächtnisse für Gertrud Wiese und den Convent zu entrichten. Zur Vergrösserung des Doberaner Klostergebietes kaufte er am 30. Mai 1344[3]) eine Hufe zu Gr.-Grenz, drei Hufen bei Kröpelin am 19. April 1345[4]) und im folgenden Jahr die Mühle zu Gr.-Bölkow.[5]) Dass auch zu seiner Zeit die Abtei in ihrem Besitzthum von Seiten der Laien Schädigungen erdulden musste, geht aus zwei Aufforderungen der Schweriner Diöcesanbischöfe Heinrich und Andreas vom 11. Juni 1345[6]) und vom 11. November 1348[7]) hervor, in denen die Pfarrer des Schweriner Sprengels Befehl erhalten, durch kirchliche Warnungen und geistliche Strafen das Kloster gegen Unbilden zu schützen. Jacobs letzte uns bekannte Amtshandlung war die Zusammenlegung der Hof- und Dorfländereien zu Bastorf[8]) und Satow,[9]) die die Landesherzöge, welche ihm an demselben Tage das höchste Gericht in der nächsten Umgebung des Klosters schenkten,[10]) am 13. Januar 1350 genehmigten.

Gestattete das vorliegende Material, die Reihe der Doberaner Aebte ununterbrochen herzustellen, ja, theilweise genau ihre Amtszeit anzugeben und ein annäherndes Bild ihrer Wirksamkeit zu gewähren, so ist dies für die übrigen Klosterofficialen nicht möglich gewesen. Da deren Functionen im Kloster bekannt sind,[11]) und ihre Thätigkeit nach aussen hin sich nur dadurch äussert, dass sie als Zeugen auftreten, so genügt ein kurzes Verzeichniss

---

[1]) M. U. Nr. 6847, X. — [2]) Nr. 6157, IX. — [3]) Nr. 6424, IX. — [4]) Nr. 6514, IX. — [5]) Nr. 6546, IX. — [6]) Nr. 6541, IX. — [7]) Nr. 6891, X. — [8]) Nr. 7036, X. — [9]) Nr. 7037, X. — [10]) Nr. 7038, X. W. III, p. 1625. Jahrb. IX, S. 449. — [11]) Compart: Gesch. des Klost. Dob., S. 137 etc.

ihrer Namen mit Angabe der Jahreszahl, in dem sie urkundlich auftreten.

Prioren.

Dietrich von Dortmund, abgesetzt vom Abt Balduin von Amelungsborn, der an seine Stelle setzte:[1])

Johannes Eschershausen.

Bertramm[2]) . . . . . 1301.
Berthold[3]) . . . . . 1306.
Heinrich[4]) . . . . . 1307.
Rudolf[5]) . . . . . 1314.
Conrad[6]) . . . . . 1324.
Heinrich[7]) . . . . . 1328—1330.
Gottfried von Lübeck[8]) . . . . . 1332.
Heinrich von Hameln[9]) . . . . . 1332—1337.
Johannes Bragen[10]) . . . . . 1341—1345.
Hermann[11]) . . . . . 1349.

Supprioren.

Heinrich Last, vom Abt Balduin von Amelungsborn entsetzt; ernannt für ihn:[12])

Gerhard von Braunschweig.

Hermann[13]) . . . . . 1301.
Conrad[14]) . . . . . 1314.
Timm[15]) . . . . . 1328—1332.
Arnold[16]) . . . . . 1336.
Timm[17]) . . . . . 1337.
Hermann Lasch[18]) . . . . . 1341.
Bernhard[19]) . . . . . 1344.

---

[1]) M. U. Nr. 6596, IX b, IX. — [2]) Nr. 2729, V. — [3]) Nr. 3114, V. — [4]) Nr. 3173, V. — [5]) Nr. 3716, VI. — [6]) Nr. 4532 u. 4561, VII. — [7]) Nr. 4904 u. 4984, VII. Nr. 5134, VIII. — [8]) Nr. 5318, VIII. — [9]) Nr. 5339 u. 5412, VIII. Nr. 6596, S. 720 u. 727, IX. — [10]) Nr. 6157, 6473, 6584, IX. — [11]) Nr. 6927, X. — [12]) Nr. 6596, IX b, IX. — [13]) Nr. 2729, V. — [14]) Nr. 3716, VI. — [15]) Nr. 4984, VII. Nr. 5318, VIII. — [16]) Nr. 6596, S. 720, IX. — [17]) Nr. 5768, IX. — [18]) Nr. 6157, IX. — [19]) Nr. 6473, IX.

Kellermeister.

Johannes [1]) . . . . . 1301—1307.
Rudolf [2]) . . . . . 1312.
Johannes Stiem [3]) . . . . . 1314.
Johannes [4]) . . . . . 1324.
Conrad [5]) . . . . . 1328—1330.
Wedekind [6]) . . . . . 1332—1337.
Gottfried von Lübeck [7]) . . . . . 1337.
Hermann Jungfrau [8]) . . . . . 1341.
Heinrich Meinhard [9]) . . . . . 1344—1350.

Unterkellermeister.

Einer ohne Namen erwähnt. [10])
Jacob von Kolberg [11]) . . . . . 1332—1337.
Johannes von Schwerin [12]) . . . . . 1341.
Nicolaus [13]) . . . . . 1344.
Hildebrand [14]) . . . . . 1344.

Cämmerer (camerarii).

Giselbert [15]) . . . . . 1301.
Heinrich [16]) . . . . . 1306.
Berthold [17]) . . . . . 1307.
Johannes von Eschershausen [18]) . . . . . 1314.
Johannes [19]) . . . . . 1324—1332.
Arnold [20]) . . . . . 1337.
Heinrich von Dortmund [21]) . . . . . 1341.
Hermann [22]) . . . . . 1344.

---

[1]) M. U. Nr. 2729, 3114, 3173, V.— [2]) Nr. 3520, S. 626, V. — [3]) Nr. 3716, VI. — [4]) Nr. 4561, VII. — [5]) Nr. 4904, VII. Nr. 5044, 5097, 5134, VIII. — [6]) Nr. 5318, 5339, 5499, VIII. Nr. 6596, S. 727, IX. — [7]) Nr. 5768, 6596, S. 727, IX. — [8]) Nr. 6157, IX. — [9]) Nr. 6473, IX. Nr. 6927 u. 7067, X. — [10]) Nr. 3520, S. 626, V. — [11]) Nr. 5339, VIII. Nr. 6596, S. 726, IX. — [12]) Nr. 6157, IX. — [13]) Nr. 6424, IX. — [14]) Nr. 6473, IX. — [15]) Nr. 2729, V. — [16]) Nr. 3114, V. — [17]) Nr. 3173, V. — [18]) Nr. 3716, VI. — [19]) Nr. 4561 u. 4904, VII. Nr. 5339, VIII. — [20]) Nr. 6596, S. 727, IX. — [21]) Nr. 6157, IX. — [22]) Nr. 6473, IX.

Börsenmeister (bursarii).

Johann Wiese [1]) . . . . . 1336.
Hermann [2]) . . . . . 1344.

Cantoren.

Heinrich Fahren [3]) . . . . . 1328.
Jacob von Braunschweig [4]) . . . . . 1337—1344.

Pförtner.

Heinrich [5]) . . . . . 1332.
Heinrich von Dortmund [6]) . . . . . 1344.

Gastmeister.

Lambert [7]) . . . . . 1306—1307.
Johann [8]) . . . . . 1320—1324.
Dietrich [9]) . . . . . 1328.
Gottfried [10]) . . . . . 1330.
Berthold [11]) . . . . . 1332.
Conrad Osterthor [12]) . . . . . 1335—1337.
Johannes [13]) . . . . . 1349.

Hospitalmeister.

Heinrich [14]) . . . . . 1301.
Johannes [15]) . . . . . 1307.
Heinrich [16]) . . . . . 1328—1332.
Johann [17]) . . . . . 1332.
Hermann Pape [18]) . . . . . 1341.
Eilhard [19]) . . . . . 1344.
Johannes Kirchhof [20]) . . . . . 1345.

---

[1]) M. U. Nr. 6596, S. 726, IX. — [2]) Nr. 6473, IX. — [3]) Nr. 4984, VII. — [4]) Nr. 6596, S. 727, 6157, 6473, IX. — [5]) Nr. 5339, VIII. — [6]) Nr. 6473, IX. — [7]) Nr. 3114 u. 3173, V. — [8]) Nr. 4200, VI. Nr. 4532, VII. — [9]) Nr. 4904, VII. — [10]) Nr. 5134, VIII. — [11]) Nr. 5318 u. 5339, VIII. — [12]) Nr. 5595, VIII. Nr. 6596, S. 727, IX. — [13]) Nr. 6927, X. — [14]) Nr. 2729, V. — [15]) Nr. 3173, V. — [16]) Nr. 4904, VII. Nr. 5318, VIII. — [17]) Nr. 5339, VIII. — [18]) Nr. 6157, IX. — [19]) Nr. 6424, IX. — [20]) Nr. 6596, S. 717, IX.

Backmeister und Kornschreiber.

Berthold von Braunschweig[1]) . . . . . 1328—1330.
Johannes Bragen[2]) . . . . . 1332.

Confessionarii.

Lambert von Güstrow,[3]) abgesetzt vom Abt Balduin von Amelungsborn.

Custodes.

Einer erwähnt ohne Namen[4]) . . . . . 1306.

Vice-Custodes.

Dietrich[5]) . . . . . 1335.

Conversenmeister.

Johannes Rohde,[6]) abgesetzt vom Abt Balduin von Amelungsborn.
Gerhard[7]) . . . . . 1306.
Timm[8]) . . . . . 1335—1336.
Eckbert[9]) . . . . . 1337.
Dietrich Löwe[10]) . . . . . 1341.

Mönche.[11])

Arnold von Goslar . . . . . —1309.
Heidenreich von Axekow . . . . . —1309.
Heinrich von Lüchow . . . . . —1306.
Bertramm Vorrath . . . . . —1306.
Johann Stiem . . . . . 1314.
Ludolf von Bremen . . . . . 1301.
Johann von Hildesheim . . . . . 1301.
Dietrich von Oldendorf . . . . . 1301.
Johann Krasemann . . . . . 1301.
Conrad von Amelunxen . . . . . 1301.

---

[1]) M. U. Nr. 4904, VII. Nr. 5097, 5134, VIII. — [2]) Nr. 5318 u. 5339, VIII. — [3]) Nr. 6596, IX b, IX. — [4]) Nr. 3114, V. — [5]) Nr. 5595, VIII. — [6]) Nr. 6596, IX b, IX. — [7]) Nr. 3114, V. — [8]) Nr. 5595, VIII. Nr. 6596, S. 720, IX. — [9]) Nr. 5768, IX. — [10]) Nr. 6157, IX. — [11]) M. U. XI. Pers. Reg. unter Doberan.

Alexander . . . . . 1301.
Conrad von Hildesheim . . . . . 1301.
Johann von Hannover . . . . . 1301.
Gerhard von Rostock . . . . . 1302.
Johann Eschershausen . . . . . 1306.
Rudolf . . . . . 1309.
Hermann von Pöl . . . . . 1319—1322.
Eckbert von Goslar . . . . . 1319—1345.
Johann von Northeim . . . . . 1319.
Dietrich Güldenfot . . . . . 1324.
Conrad Osterthor . . . . . 1326—1337.
Conrad von Hüddessum . . . . . vor 1326—1337.
Johann von Goslar . . . . . vor 1326.
Arnold Rohde . . . . . vor 1326.
Johann Wunstorf . . . . . vor 1326.
Segebod Stolteer . . . . . vor 1326.
Ditmar von Schwerin . . . . . vor 1326.
Johann Haselow . . . . . vor 1326.
Johannes Bragen . . . . . vor 1326—1345.
Johannes Kirchhof . . . . . vor 1326—1345.
Johann von Bekentin . . . . . 1328.
Nicolaus von Parum . . . . . vor 1331—1337.
Johann von Brockenem . . . . . 1332.
Heinrich von Bremen . . . . . 1332—1334.
Hermann von der Weser . . . . . 1332—1337.
Gottfried von Lübeck . . . . . 1332—1336.
Hermann von Rostock . . . . . 1333—1337.
Berthold von Welde . . . . . 1333.
Hildebrand . . . . . 1336—1337.
Berthold Osterthor . . . . . 1336—1337.
Eilhard von Grevismühlen . . . . . 1336.
Timm . . . . . 1336.
Berthold Rohde . . . . . 1336.
Ulrich von Braunschweig . . . . . 1335—1336.
Martin von Rostock . . . . . 1336.
Johann . . . . . 1337.
Berthold von Braunschweig . . . . . 1335—1336.

Johann von Abbenhausen . . . . . 1337—1341.
Johann Wiese . . . . . 1337.
Johann von Kröpelin . . . . . 1337.
Nicolaus von der Weser . . . . . 1337.
Gottfried von Hameln . . . . . 1337.
Berthold von Hannover . . . . . 1337.
Eberhard Rohde . . . . . 1337.
Hildebrand von Braunschweig . . . . . 1337.
Notelmann . . . . . 1337.
Jacob . . . . . 1337.
Hermann von Wismar . . . . . 1337.
Dietrich von Braunschweig . . . . . 1337.
Dietrich . . . . . 1337.
Dietrich von Lüneburg . . . . . 1337.
Wedekind von Oldendorf . . . . . 1337—1341.
Bernhard . . . . . 1337.
Timm von Braunschweig . . . . . 1341.
Ludolf . . . . . 1341.
Johann von Dortmund . . . . . 1341.
Herding von Holstein . . . . . 1317.
Hetbert . . . . . 1332.
Nicolaus von Zarenstorf . . . . . 1344.
Heinrich Zeduar . . . . . 1350.
Peter Mentz . . . . . 1350.
Heinrich von Wismar . . . . . 1337.
Heinrich Schmeker . . . . . 1337.
Heinrich Wiese . . . . . 1337—1345.

Conversen, Laienbrüder, Unterbeamte, Dienstboten, Hofmeister, Vögte.

Ludolf . . . . . 1311.
Hermann Billerbek . . . . . 1312.
Hermann Oldendorf . . . . . 1319.
Johann von Homberg . . . . . 1319.
Johann Langhals . . . . . 1326—1336.
Johann Unverfehrt . . . . . 1326—1336.
Johann Oldendorf . . . . . 1326—1336.
Eilhard . . . . . 1326.

Johann Münter . . . . . 1326.
Dietrich (lapidarius) . . . . . 1314.
Heinrich von Rethwisch . . . . . 1314.
Herding von Holstein . . . . . 1312.
Arnold . . . . . 1332.
Ludolf . . . . . 1333—1334.
Johann Osterthor . . . . . 1333.
Georg Preen . . . . . 1335.
Johann Evers . . . . . 1337.
Johann Kruse . . . . . 1336—1337.
Heinrich von Rethwisch . . . . . 1336—1337.
Bernhard (Wagenmeister) . . . . . 1335.
Hermann Röbel . . . . . 1335.
Dietrich Mühlenwald . . . . . 1344.
Gerhard Muter . . . . . 1344.
Bernhard Rotlev . . . . . 1344.

Hofmeister der Klosterhöfe,
theils Mönche, theils Conversen.

I. in Rostock:

Johann von Bekentin . . . . . 1328.
Johann von Bokenem . . . . . 1332.
Berthold . . . . . 1336.

II. in Wismar:

Einer erwähnt ohne Namen.[1])

III. in Farpen:

Heinrich . . . . . vor 1328.
Heinrich von Panzkow . . . . . 1328—1329.
Arnold Witt . . . . . 1348.

IV. in Bollhagen:

Johann . . . . . 1312.
Heinrich von Panzkow . . . . . 1335.

V. in Rabenhorst:

Heinrich von Sunthim . . . . . 1312.
Johann . . . . . 1334.

[1]) M. U. Nr. 3541, VI.

VI. in Rethwisch:

Eckbert . . . . . 1312.

VII. in Satow:

Bernhard . . . . . 1335.

VIII. in Althof:

Gerhard . . . . . 1335.

IX. in Bastorf:

Johann . . . . . 1318.
Eilhard . . . . . 1334.

X. in Redentin:

Reimar . . . . . 1328.
Heine . . . . . 1332.
Rudolf von Holstein . . . . . 1342.
Dietrich Mühlenwald . . . . . 1342.
Albrecht . . . . . 1344.

Vögte.

I. Untervögte.

Heinrich . . . . . 1319—1335.
Dietrich Witt . . . . . um 1350.
Eckbert . . . . . 1349—1350.

II. Schirmvögte.

Eberhard Berkhahn . . . . . 1303—1304.
Dietrich Klawe . . . . . 1321.
Conrad Moltke . . . . . 1337.

Innere Zustände.

Ein höchst werthvolles Actenstück,[1]) dessen Abfassung nach dem Mecklenburgischen Urkundenbuch ums Jahr 1345 zu setzen ist, und zu dessen Mittheilungen drei Urkunden[2]) aus dem Mai 1337 eine vortreffliche Ergänzung bieten, gewährt uns einen sehr interessanten, wenn auch wenig

[1]) M. U. Nr. 6596, IX. Jahrb. VII, S. 39—46. — [2]) Nr. 5768, 5769, 5770, IX.

erfreulichen Einblick in die inneren Verhältnisse des Klosters. Die Zeit der Abfassung der Klageschrift, denn eine solche enthält das Actenstück, genau zu bestimmen, ist nicht gelungen; das letzte darin vorkommende Datum beweist, dass sie nach dem 22. Februar 1341 fällt, und wahrscheinlich ist sie nicht gar lange hernach zur Vorlegung auf dem Generalkapitel zu Citeaux entworfen. Wenn auch kein Grund vorliegt, ihre Glaubwürdigkeit, selbst in Einzelheiten anzufechten, so bleibt sie immerhin eine einseitige Darstellung der Sache, und es ist bei der Wichtigkeit derselben von grossem Nachtheil, dass wir von der angegriffenen Partei keine entgegnende Vertheidigungsschrift haben. In dieser Klageschrift beantragte der Mönch Sarnestorp, als Sachwalt seines Abtes Jacob und der Mehrzahl des Convents, dass die Visitationen der Doberaner Abtei fortan dem Abt eines anderen Klosters übertragen werden sollten, weil die Aebte von Amelungsborn stets die im Kloster weilenden sächsischen Mönche bevorzugt hätten. Doberan war ja von dem letztgenannten Kloster im Wendenlande gestiftet, und so fanden sächsische Landsleute ohne Rücksicht der Person mit grosser Vorliebe Aufnahme als Mönche und Conversen. Auch die meisten Beamtenstellen wurden aus ihnen besetzt, während es allen Wenden und Nichtsachsen schwer fiel, überhaupt ins Kloster aufgenommen zu werden, selbst wenn angesehene Personen, wie die Fürsten von Mecklenburg oder die Diöcesanbischöfe von Schwerin, sich für sie verwandten. Sie hatten überdiess ein hochfahrendes, übermüthiges Benehmen von Seiten der Sachsen zu erdulden, die sich nicht scheuten, den Visitator zu veranlassen, ihnen nicht convenirende Personen des Amtes zu entsetzen. So wurden der Prior Dietrich von Dortmund, der Supprior Heinrich Last, der Conversenmeister Johann Rohde und der Confessionarius Lambert von Güstrow vom Visitator Balduin ihrer Würde enthoben und durch lauter Sachsen ersetzt. So erging es später dem Abt Johann von Elbingen und dem Prior Gottfried von Lübeck durch den Abt Heinrich von Amelungsborn.

Die sächsischen Bewohner des Klosters ruhten eben nicht eher, als bis ihre Landsleute die höchsten Stellen inne hatten; und, um die Wenden, die gleiche Rechte für sich verlangten, unterwürfig zu halten, verfuhren sie mit den schärfsten Strafen gegen leichte Vergehen derselben, während sie allzu nachsichtig auch gegen grobe Excesse der Ihrigen waren. Besonders schwer musste Hermann von Pöl, der es gewagt hatte, sich über die Parteilichkeiten der Visitatoren zu beklagen und dieselben im Capitel und anderswo zu tadeln, den Zorn der Sachsen fühlen. Er wurde zu Anfang des Jahres 1319 ohne voraufgegangenes Gerichtsverfahren im Zimmer des Abtes Berthold auf rohe Weise gefesselt und drei Jahre bei schmaler Kost inhaftirt gehalten. Da gelang es ihm, gerade in den Tagen, als Bertramm Spilleken die Abtei visitirte, aus dem Gefängniss zu entkommen; aber vergebens waren seine Bitten an diesen und den Doberaner Abt, ihn seiner Haft zu entlassen, und nur dem Interveniren des Altencamper Abtes Gottfried hatte er es zu danken, dass er auf einige Zeit in das Kloster Hiddensoe in der Rothschilder Diöcese geschickt wurde. Kaum war er aber nach Doberan zurückgekehrt, als er wiederum ins Gefängniss geworfen und nach einer Haft von vier Jahren nach dem Klosterhof Farpen gesandt wurde, um dort seinen Tod durch Schleichgift zu finden. Dasselbe war ihm von den Conversen Eilhard und Münter beigebracht, von denen der Letztere bei Ueberführung der Leiche nach Doberan durch besondere Vergünstigungen des Abtes geehrt und belobt wurde.

Das Gift hatte überhaupt in der damaligen Zeit eine grosse Bedeutung im Kloster, um Leute, die aus irgend einem Grunde den Sachsen missliebig waren, aus dem Wege zu schaffen. Dies musste der junge Johann von Plate erfahren, der durch das Gift des sächsischen Conversbruders Unverfehrt 1336 ins Grab befördert wurde, als er mit Albrecht von Mecklenburg auf Hof Satow verweilte. Hauptsächlich aber war es mit dem gebrauten Gifttrank auf den Landesfürsten abgesehen, der von Satow aus die

Zwistigkeiten im Innern des Klosters zu heben und die Eintracht wieder herzustellen bemüht war. Als man aber durch Giftmischerei seinen Zweck nicht erreichen konnte, wandte man sich der Zauberei zu, und die Conversen Johann Unverfehrt, Langhals und Oldendorf liessen durch die Frau Margarethe Gensicke in Hohenfelde ein Zaubermittel in Gestalt einer Wachsfigur von der Grösse eines Menschen anfertigen. Dasselbe wurde unter Zaubergebräuchen in Gegenwart von Pathen im Namen des Teufels feierlich getauft und mit heiligem Oel gesalbt. An Stelle der Adern und Nerven waren hedene und linnene Schnüre hindurchgezogen, und sobald nach Anzündung der Fäden das Wachs schmölze, sollte der Betreffende, gegen den die Zauberei gerichtet war, hinschwinden und sterben, wenn das Feuer an das Herz der Wachsfigur gekommen wäre. Als Opfer dieser Zauberei waren der Fürst von Mecklenburg und die wendischen Conversbrüder Johann Kruse und Heinrich von Rethwisch ausersehen; doch Keiner von ihnen sollte hierdurch zu Grunde gehen. Denn als Albrecht von einer Reise nach Schweden mit seiner jungen Gattin Euphemia zurückgekehrt war, begab er sich persönlich am 20. Juli 1336 zu der Zauberin, die ein offenes Geständniss ablegte und dasselbe vor dem Klosterthor in Gegenwart einer grossen Menschenmenge wiederholte. Sie wurde in Kröpelin vor ein Gericht, dem Albrecht selber präsidirte, gestellt, und zum Feuertode verurtheilt.

Als nach ihrem Tode der Fürst auch die Bestrafung der drei betheiligten Laienbrüder forderte, hatten dieselben schon das Weite gesucht. Der Abt Conrad war ihnen selber zur Flucht behülflich gewesen und hatte sie mit Geld und Pferden unterstützt, Albrecht aber beschwichtigte er durch eine Summe von 500 Lüb. Mark, die er für die Verpfändung des Dorfes Admannshagen erhalten hatte. Einer der Gesellen, Johann Langhals, wurde im April 1337 in Neubuckow in weltlicher Kleidung angetroffen und einige Tage gefangen gehalten; da aber sein Abt sich für ihn verwandte, aus

Furcht, er möchte zum Feuertod oder zu einer anderen unehrenvollen Todesstrafe verurtheilt werden, so wurde er unter der Bedingung wieder freigegeben, dass er nie in Mecklenburg sich aufhalten sollte. Dies gereichte dem Kloster zu grossem Schaden. Schon während ihrer Flucht hatten die drei Genossen Drohbriefe erlassen, dass sie die Abtei durch Feuer oder auf andere Weise in ihrem Besitzthum schädigen würden, und nur zu bald folgte den Briefen die Ausführung. Am 8. März 1340 brannte eine von ihnen angezündete Scheune in Redentin ab, am 22. Februar 1341 eine Mühle bei Farpen, und andere Gebäude zu Parkentin aus gleicher Ursache. Um das Kloster vor mehr Schaden zu hüten, sah sich der Abt in Uebereinstimmung mit dem Convent genöthigt, ihnen Geld zu bieten, und zwar erhielt Johann Unverfehrt 10 Mark reinen Silbers und Johann Langhals 100 Mark Lüneburger Währung, so dass der Gesammtschade, den diese drei Conversbrüder der Abtei zufügten, 1000 Fl. betrug.

Bedeutend sank durch solche Sachen das Ansehen des Klosters, und wo nur ein Mönch aus Doberan sich sehen liess, wurde er von Jung und Alt verhöhnt. Ja, bei dem Begräbniss des Rostocker Proconsuls, Heinrich Behr, wo Conrad von Sachsen die Messe hielt, trat plötzlich ein Priester Namens Foysan mit einem menschengrossen Wachsbild vor den Altar und zeigte es dem Abt, der dadurch und durch die alsbald in Lärmen und Gelächter ausbrechende Menge so verwirrt wurde, dass er, anstatt „praeceptis salutaribus moniti“ zu singen, die Worte „pax domini sit semper vobiscum“ sang.

Zu derselben Zeit beschäftigte das Kloster eine andere Fehde. Abt Conrad hatte nämlich am 21. December 1335 den wendischen Conversbruder Heinrich von Rethwisch ohne vorhergegangene Verurtheilung binden und ins Klostergefängniss werfen lassen. Dasselbe war auch dem in Farpen sich aufhaltenden Conversen Johann Kruse zugedacht, aber dieser hatte sich rechtzeitig der ihm bevorstehenden gewaltsamen Behandlung durch die Flucht

entzogen. Unstät und flüchtig irrte er in der Nähe Doberans umher, um dem Abte, dem er Rache geschworen hatte, aufzulauern. Am 7. Juli 1336 gelang ihm sein Vorhaben, er traf Conrad in Bollhagen und führte ihn gefesselt in die Burg des Knappen Engelke Pressentin. Nachdem der Abt dort mehrere Tage verweilt hatte, wusste er durch Geld und Geschenke seine Wächter zu bestechen, so dass sie ihn freiliessen. Bald darauf aber wurde Kruse von Reue über sein eigenmächtiges Vorgehen ergriffen und, um Versöhnung zu erlangen, pilgerte er im Büssergewand nach Rom. Hier erhielt er vom Papst Absolution und zeigte das Diplom dem Schweriner Diöcesanbischof vor, der ihn mit demselben nach Doberan zurückschickte. Aber hier verweigerte man ihm nicht nur den Eintritt, sondern drohte mit neuen Strafen, hatte sich sogar in der Zwischenzeit vom Generalkapitel einen Brief zu verschaffen gewusst, des Inhalts, dass von der Nachkommenschaft Kruses bis ins vierte Glied Niemand Aufnahme im Kloster finden sollte. Da war denn Kruses Demuth zu Ende, und er fiel zum zweiten Mal ab. Mit achtzehn Bewaffneten überfiel er am 24. November 1336 zur Zeit der Frühmette das Kloster, nahm die vierzehn anwesenden Mönche gefangen und führte sie nach Althof, wo sie jedoch von nacheilender Hülfe wieder befreit wurden; der Abt war beim Ueberfall durch ein Loch entwischt. Im Kloster herrschte hierüber solche Aufregung, dass man bis zum 21. December von jedem feierlichen Gottesdienst absah und bei der Frühmette noch vier Monate nach dem Thomastage den Gesang ausschloss. Nicht lange darauf entwich auch der gefangengesetzte Heinrich von Rethwisch und verband sich mit Kruse, um die ihm zugefügten Unbilden zu rächen. Am 15. März 1337 trafen sie die von Rostock zurückkehrenden Mönche Heinrich von Hameln, der damals das Priorat verwaltete, und Gottfried von Lübeck in der Nähe des Dorfes Parkentin und schnitten dem Prior, der sich besonders ihren Zorn zugezogen hatte, das eine Bein unterhalb des Knies ab. Nach dieser Unthat

begaben sie sich auf die Flucht, die meisten sächsischen Mönche und Conversen aber siedelten nach Rostock über, wo sie bis zum 11. Mai blieben; unter ihnen befanden sich der Supprior, der Cantor, der Gastmeister, der Kämmerer und der Conversenmeister.

Schon vorher hatte Conrad sich aus dem Kloster entfernt. Am 1. December 1336 liess er sich vom Börsenmeister Johann Wiese die Schlüssel zu dem Schrank geben, in dem alle Mess- und Abendmahlgeräthschaften, Urkunden, Privilegien und Instrumente aufbewahrt wurden, eignete sich dieselben an, und, während der Convent beim Frühstück sass, entwich er mit diesen Sachen nach Rostock. Kaum merkte ersterer das Fehlen der Dinge, so wurden schon mehrere Mönche abgesandt, welche die besagten Sachen zurück zu bringen versuchen sollten. Sie wandten sich zunächst nach Rostock und hatten die richtige Spur gefunden; denn wohlverwahrt in einer Kapsel fanden sie das Fehlende bei dem Abt, der sich aber trotz inständiger Bitten weigerte, die Sachen zurückzugeben. Vielmehr übergab er sie dem Vorsteher des Doberaner Hofes in Rostock, dem Sachsen Berthold, und entwich selber aus der Stadt zum Abt von Amelungsborn, der ihn mehrere Monate bei sich verborgen hielt. Von hier schrieb er an Berthold nach Rostock, die betreffenden Sachen nur ihm persönlich oder seinem Commissarius auszuhändigen und ernannte ohne Wissen des Convents den Ritter Conrad Moltke zum Vogt des Klosters.

Diese trostlosen Zustände veranlassten den Abt Heinrich von Amelungsborn, eine Visitation der Doberaner Abtei vorzunehmen, jedoch in der Weise, dass die Sachsen in ihren Stellungen blieben. Zu diesem Zweck berief er, natürlich auf Kosten des Klosters, die Aebte von Zinna, Lehnin, Marienthal und Riddagshusen, wiewohl die von Reinfeld, Neuencamp, Eldena, Stolp, Dargun und Hiddensoe um Vieles näher gewesen wären. Aber da die Erstgenannten lauter Sachsen waren, so nahm er keine Rücksicht auf die Kosten, die Doberan hieraus erwuchsen. Unter Mitnahme

seines Caplans Ludolf, des nachmaligen Amelungsborner Abtes, und Conrads begab er sich mit den vier sächsischen Aebten nach Güstrow, wo mit dem Fürsten Johann von Werle ein Bündniss zum Schutz des Klosters eingegangen wurde. Als sie hierhin auch sieben wendische Mönche des Klosters einluden, leisteten dieselben keine Folge, sondern schickten nur Johannes Bragen als Deputirten, um klar zu legen, dass solche Citation, Mönche ausserhalb des Klosters und der Diöcese nach einem fünf Meilen weit entfernten Ort ad capitulum zu berufen, in ihrem Orden ungewöhnlich wäre. Da siedelten die Herren von Güstrow nach Rostock über, und abermals erging die Aufforderung an die sieben Mönche, zu erscheinen. Da sie wiederum mit Ausnahme von Bragen keine Folge leisteten, wurden diejenigen unter ihnen, welche ein Amt bekleideten, desselben entsetzt, und der Rostocker Rath von den Visitatoren ersucht, den rebellischen Mönchen nichts zu verkaufen noch zu vertauschen.

Zufällig weilte um diese Zeit Albrecht von Mecklenburg in Rostock, und an ihn wandte man sich nun mit der Bitte, dem Abte Conrad Schutz zu gewähren. Hundert Lübische Mark wurden ihm versprochen, und durch andere Geschenke, mit denen man inständige Bitten verband, brachte man es dahin, dass am 6. Mai 1337 die ganze Schaar der in Rostock weilenden Mönche und Aebte, begleitet von fürstlichen Reitern und ungefähr 200 Rostocker Bürgern, nach Doberan zurückkehrte. Albrecht von Mecklenburg hatte sich persönlich mit dahin begeben und, nachdem alle Mönche ans Klosterthor berufen waren, theilte er ihnen mit, dass Conrad, wie alle anderen sächsischen Officialen, in ihren Stellungen bleiben und anerkannt werden sollten. Aber hiermit war den wendischen Mönchen wenig gedient; bittend wandten sie sich an den Landesfürsten, den Visitator und die anderen Aebte, hiervon abzusehen und sie vor Gewalt und Unrecht zu schützen. Da die Sachsen einsahen, dass sie ihren Willen nicht durchsetzen konnten, zogen sie mit grossem Pomp nach Rostock zurück,

wo ihr Benehmen ein derartiges war, dass sie überall in den schlimmsten Ruf kamen.

Da griffen nun unaufgefordert die Aebte von Dargun und Neuencamp ein, um den gefahrvollen Zustand des Klosters zu beseitigen. Nach eingegangenen Verhandlungen wurde abgemacht, dass Conrad sein Amt freiwillig niederlegen, besondere Einkünfte erhalten, und ein anderer Mönch an seine Stelle gewählt werden sollte. Vorgeschlagen wurde der Bruder Martin, der einfältigste des ganzen Convents, und am Sonntag Jubilate 1337 zog der Visitator mit den anderen sieben Aebten und Mönchen nach Doberan, um dort die Reformation vorzunehmen. Hier compromittirte der Convent mit Namensunterschrift auf die Aebte von Zinna, Lehnin, Dargun und Neuencamp zur Beilegung der vorhandenen Streitigkeiten und zur Ernennung eines neuen Abtes, nachdem Conrad aus Gebrechlichkeit sein Amt niederlegen zu müssen erklärt und das Abteisiegel dem Visitator zurückgegeben hatte. Der vorgeschlagene Bruder Martin wurde gewählt und vom Darguner Abt dem Vaterabt von Amelungsborn zur Bestätigung präsentirt. Unter dessen Vorsitz und dem Beistande der Aebte von Marienthal und Riddagshusen vollendeten noch an demselben Tage die erwählten Schiedsrichter die Reformation des Klosters. Sie forderten auf, alle öffentlichen und heimlichen Streitigkeiten unter sich und mit weltlichen Personen aufhören zu lassen, in allen Fährlichkeiten treu zusammenzuhalten und einander beizustehen. Besonders zum Frieden ermahnt wurden die Conversbrüder Eberhard und Nicolaus, die beide Schmiede waren, und strenge geistliche Strafen für Alle festgesetzt, die sich etwas zu Schulden kommen liessen. Ueber die Auferlegung derselben hatten der Abt, Prior, Supprior und Conversenmeister zu wachen, die Dispensation stand nur dem Visitator zu. Johann Unverfehrt und Langhals, die der Fürst aus dem Lande verbannt hatte, durften nur dann ins Kloster zurückkehren, wenn sie die Gnade des Landesfürsten wiedererlangt hatten, Johann Oldendorf musste in eine andere Abtei des Ordens übersiedeln. Die

wendischen Laienbrüder Johann Kruse und Heinrich von Rethwisch sollten nur unter der Bedingung in einem Kloster geduldet werden, dass sie der nach den Statuten des Ordens vorgeschriebenen Busse sich unterzögen.

Diese Visitation und Reformation kostete dem Kloster 1000 Fl., das überhaupt in dieser Zeit in eine grosse Schuldenlast gerathen war, so dass es jährlich 700 Fl. Zinsen für geliehene 7000 Fl. und 1000 Fl. jährliche Renten für erhaltene 10000 Fl. zu zahlen hatte. Doch diese momentane Schuldenlast war nicht das Schlimmste, diese konnte die Abtei bei ihrem umfangreichen Güterbesitz und den sonstigen Einnahmen wieder abtragen, viel schlimmer war es, dass das Kloster seinen guten Ruf verloren hatte, und ein Spott des Volkes geworden war.